Num. rec.
35
/2

Num. Ret
35 4°

Jaeger

Beiträge

zur

Geschichte des Münzwesens

in Württemberg

von

Dr. Friederich Gottfried Jäger,
Referendär bei dem K. Ministerium des Innern.

Stuttgart.
Gedruckt in der Buchdruckerei von J. Kreuzer.
In Commission in der Metzler'schen Buchhandlung.
1840.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Ich hoffe in dieser Schrift Mehreres vorzubringen, was für eine künftige vollständige und nach allen Seiten hin ausgearbeitete Geschichte des Württembergischen Münzwesens ein nützlicher Beitrag wird seyn können. Daher entschloß ich mich, dieselbe, obgleich sie zunächst nur zum Zwecke der Erreichung der Doctor-Würde (unter dem Präsidium des Professors Dr. Robert von Mohl) von mir geschrieben wurde, doch im Buchhandel erscheinen zu lassen und zwar um so mehr, als das Münzwesen in jüngster Zeit so vielfach zur Sprache gekommen ist und daher auch diese Beiträge vielleicht von allgemeinerem Interesse seyn dürften.

Stuttgart, im Juni 1840.

F. G. Jäger.

I.

Die ersten Anfänge.

Eine vollständige und zusammenhängende Geschichte des Württembergischen Münzwesens von seiner Entstehung an bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zu liefern, ist unmöglich. Aus dieser Periode liefern Geschichtschreiber und Archive nur vereinzelte, und nicht einmal immer sichere Thatsachen. Man muß sich begnügen, das Vorhandene in chronologischer Reihenfolge aufzuführen. Uebrigens sind die Quellen der Münzbestimmungen in diesem Zeitabschnitte dreifacher Art. Erstens, Vorkehrungen, welche die Grafen von Württemberg selbst trafen, um ihr Münzwesen in der Ordnung zu halten. Zweitens, Verträge, welche sie zu dem Ende mit andern Reichsständen abschlossen. Drittens, Verfügungen der Reichsgewalt. Zwar liegen noch keine bedeutenden polizeilichen Anordnungen vor (diese werden erst nach der Entdeckung von Amerika wichtig); allein desto mehr Rücksicht verdienen die kaiserlichen Privilegien.

Die beglaubigte Geschichte des Württembergischen Münzwesens beginnt mit dem Münz-Privilegium von Kaiser Karl IV., gegeben 1374. zu Prag. * Graf Eberhard der Greiner, erhält in demselben das Recht Heller zu schlagen. Als Grund der Ertheilung dieses Privilegiums gibt der Kaiser an: „daß wir angesehen haben, stete

* Archival-Urkunde vom St. Antonius-Tage 1374.

getrewe nuze Dienste die uns und dem heiligen Reiche der Edel Eberhardt Grave zu Wirtemberg unser lieber getrewer esse und dike getan hat, täglich tut und noch tun soll.“ „Er möge on Widerrede und Hinderniß aller menniglichs ein gut geng gebe und zwar haller Münze * doch unter seinem Gepreg und Zeichen stehen, der zwanzig Schilling oder 1 Pfund Heller an rechtem Gewichte und werde für ein guten cleynen sweren Gulden geen sollen, nach solcher werung als das Land und Leuten gemeiniglich gut und nuz seye. Am Schluße gebietet der Kaiser Allen im Reiche „sich damit bezahlen zu lassen“ als lieb ym sey unser und des Reichs swere Ungnade zu vermeiden.“

Dieses Privilegium war nur auf Widerruf gegeben. „Dieweil wir das nicht widerrufen,“ heißt es in demselben.

In dem gleichen Jahre erhielt aber Graf Eberhard zu Nürnberg ein zweites Privilegium, ** Heller schlagen zu dürfen 10 Jahre nach einander; außerdem daß statt des Widerrufs 10 Jahre Zeit gesetzt sind, werden in demselben die gleichen Worte wiederholt, welche das erste Privilegium enthält.

Alle Vermuthungen oder Behauptungen über eine frühere Ausübung des Münzrechtes durch die Grafen von Württemberg sind theils unsicher, theils entschieden unrichtig.

Sattler ist zwar der Ansicht, *** man dürfe aus diesen beiden Privilegien nicht gerade den Schluß machen, die Grafen hätten im Jahr 1374 zum erstenmale das Recht erhalten, Münzen zu schlagen; es habe fast das Ansehen, daß sie schon früher Münzen, aber nur von anderer Gattung, geschlagen hätten, welche nur in ihren Landen nnd Grafschaften geng und gäbe gewesen seyen.

* Sehr häufig ertheilten die Kaiser ihre Münz-Privilegien auf die Art, daß der Privilegirte Münzen schlagen dürfe, wie die Stadt Hall sie schlage. — Diese Stadt machte sich durch ihre Münze schon frühe sehr berühmt; daß daselbst 1228 solche Münze geschlagen wurde, ist bestimmt zu erweisen; wahrscheinlich aber übte die Stadt schon früher das Münzrecht aus.

** Archival-Urkunde vom St. Dionysius-Tage 1374.

*** Sattler, Geschichte der Grafen v. Württemb. I. S. 222.

Bei diesen Privilegien sey es ihnen darum zu thun gewesen, eine Münze zu erhalten, welche in dem ganzen Reiche Cours gehabt hätte. Es bedarf aber wohl nicht des Beweises, daß diese Ansicht des verdienstvollen vaterländischen Geschichtschreibers nichts weiter ist, als eine, durch keine Beweise belegte Vermuthung. Sie mag demnach an ihren Ort gestellt bleiben.

Entschieden muß aber der Vermuthung vom Beischlag * entgegengetreten werden, nach welcher schon die Vorfahren Ulrichs mit dem Daumen dafür, daß sie an den Italienischen Zügen Otto's IV. Theil genommen, mit dessen Vergünstigung das Münzrecht auszuüben angefangen hätten. Als einzigen Beweis hiefür führt er einen Brakteaten an, der neben andern Bezeichnungen auch ein Hirschhorn an sich trage. Allein selbst angenommen, was noch sehr zweifelhaft ist, daß das bei Beischlag auf dem Brakteaten abgebildete Horn ein Hirschhorn ist, so kann darauf noch kein Beweis gegründet werden, daß die Münze von den Grafen von Württemberg ausgeprägt wurde.

Eben so wenig hat die vielfach verbreitete Ansicht, daß Graf Eberhard der Greiner schon vor dem Münz-Privilegium von 1374, zum Andenken an den treuen Hirten, welcher ihn bei dem Schlegler-Ueberfall im Wildbad den steilen Bergsteig auf dem Rücken hinauf trug, Münzen geschlagen habe, welche auf der einen Seite ein Kreuz, auf der andern eine Hand gehabt hätten, Grund. Eine besondere Denk-Münze hätten solche Münzen gar nicht seyn können, weil diese Art von Prägung sehr weit schon damals, namentlich von Hall aus, verbreitet war; außerdem ist diese Nachricht nirgends durch eine sichere Beweisstelle verbürgt.

Wenn endlich Pfaff davon spricht, ** daß 1355 dem Grafen Eberhard von Württemberg, von König Wenzeslaus befohlen worden sey, er solle aufhören, die Silbermünze fernerhin zu schlagen, welche er bisher geschlagen habe: so kann zwar die

* Beischlag, Versuch einer Münz-Geschichte Augsburgs in dem Mittelalter Stuttg. und Tüb. 1835. S. 155.

** Pfaff, Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg. Stuttg. 1839. II. Thl. S. 443.

Frage, ob die Thatsache, daß Wenzel einen solchen Befehl an Eberhard ergehen ließ, richtig ist, nicht näher erörtert werden, da der Verfasser auch bei dieser Stelle, (wie leider überhaupt in seinem ganzen Werke,) nirgends Beweisstellen angeführt hat. Allein Verschiedenes läßt an der Richtigkeit der Erzählung zweifeln. Jedenfalls ist die Jahreszahl 1355 irrig, da Wenzel erst 1378 zur Regierung kam. Sollte Wenzel dem Grafen Eberhard dies je wirklich befohlen haben, so konnte dies etwa 1385 gewesen seyn, in welchem Jahre der Kaiser befohlen hatte, daß für Franken, Schwaben und die Länder am Rhein zu Frankfurt, Nürnberg, Ulm und Donauwörth und nirgends anderswo Heller geschlagen werden sollten, mit Hand und Kreuz, 34 Schilling 2 Heller auf eine Hallische Mark.* Außerdem spricht aber noch gegen Pfaff, daß unter den Privilegien der Grafen von Württemberg, welche ihnen 1392 von Wenzeslaus bestätigt wurden, auch die „Münze" angeführt ist.

Nirgends findet sich eine Spur, daß die beiden oben angeführten Privilegien nach Ablauf der zehn Verwilligungs-Jahre ausdrücklich wieder ertheilt worden sind. Deßhalb scheint es denn, daß die Grafen stillschweigend das Privilegium als fortgesetzt betrachteten, der Kaiser aber es sich gefallen ließ.

Die älteste noch vorhandene Münze welche mit Bestimmtheit von Württemberg ausgeprägt wurde, ist ein Schilling, welcher auf einer Seite mit zwey Hirschhörnern, auf der andern mit einem Kreuze bezeichnet ist. Die Umschrift ist theilweise verwischt, läßt aber doch noch deutlich folgende Worte erkennen: Eberhard comes de Wirtrb. und moneta in Stugarten. Dieser Schilling wurde wahrscheinlich in Folge einer Münz-Convention geschlagen, welche 1396 mit mehreren benachbarten Ständen verabredet worden war.** In diesem Jahre nämlich, vereinigte sich Eberhard mit Herzog Leopold von Oestreich, als Grafen von Hohenberg, Bischof Burkhard von Augsburg und Graf Ludwig und Friederich von Oettingen dahin „daz sie Häller und Schillinge schlahen wöllent,"

* S. die interessante Darstellung Binders in von Memmingers Württ. Jahrbüchern 1834. S. 414.

** Hirsch, des deutschen Reiches Münz-Archiv. Nürnberg 1766; 8. Thl. S. 7. u. Carl Jäger, Ulms Verfassungs, bürgerliches und commerzielles Leben im Mittelalter. Heilbronn 1831. S. 387.

so daß 1 Pfund Heller und 4 Schillinge für einen ungarischen Gulden und 1 Pfund und 3 Schillinge-Haller, für einen rheinischen Gulden gelten sollten. Die Schillinge sollen nach diesem Vertrage auf der einen Seite ein Kreuz, auf der andern das Wappen des Münzherrn mit seiner Namens-Unterschrift haben. Die Heller sollen vierlöthig, und die Schillinge fünf und $^1/_3$ löthig seyn. Der Schlagschatz soll genommen werden „in solcher Beschaidenheit, daz die vorgenannten Fürsten und Herren nit mernemen, denn von jeder feinen Mark Silbers ain Schillinger-Heller und von den Schillingen von den geschikten Marken drew Orte eines Schillingers,“ ferner verabredeten sie sich, welchen Lohn sie den Münzknechten geben wollten. Herzog Leopold soll seine Münzen „schlahen zur Rottenburg an dem Negger undt Eberhardt zuo Stugarten undt Göppingen.“ Die Münze soll in den Städten und Landen der Vertragschließenden gelten; wer diese Münze saigere oder auslese, der solle als Fälscher gerichtet werden. Würde einer der Herren nicht recht münzen lassen, so solle seine Münze nicht mehr gelten. Ferner vereinigten sie sich, nicht mehr zu gestatten, „daz jemant kein Silber von dem Lande mer fure, es sey gemünzet oder nicht gemünzet.“ Leib und Gut des dagegen Handelnden soll dem Lande, in dem er ergriffen würde, verfallen seyn. Ebenso wurden strenge Maßregeln gegen den Wechsel ergriffen. Alle Münzen, welche ein anderer Staat nach derselben Währung prägte, beschlossen sie ebenfalls in ihren Ländern coursiren zu lassen. —

Diesem Vertrage schloßen sich im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts noch manche weitere Vereinbarungen mit benachbarten Reichsständen an.

Schon im Jahr 1404 vereinigten sich Graf Eberhard von Württemberg und die Städte Ulm, Biberach und Pfullendorf mit den Städten Constanz, Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Memmingen, St. Gallen, Kempten, Ißny, Wangen, Leutkirch und Buchhorn über das Münzen von Schillingen, Hellern und Pfenningen.* In dem Vertrage heißt es: „das erste wolle wir Graf Eberhard schlahen Schillinge und Haller an einer Statt in unserm

* Archival-Urkunde, Montag vor Fronleichnam 1404.

Lande, es seye zu Stuggarten oder anders wo, wo uns das denne allerbeste füget und sollen schaffen und bestellen mit unsern Münz-Meistern, daß der nach der Werung einer als zu vil geschlahen werde als der Ander, also daz jeglichs tails als vil sey als des andere, ane alle Gevärde und sollen mit Namen die Schillinge also geschlahen werden, daz der Sieben gangen auf ein Ulmer Lot und solle bestan zu dem dritten für sich und solle der och fünfundzwanzig gan für einen guten rheinischen Gulden" Von den Hellern, wurde bestimmt, sollten 35 auf ein Loth gehen. Schlagschatz sollte man von der Mark feinen Silbers „nit mer nemen denn einen Schilling Haller," die Münzmeister sollten das Gewicht nicht „twore koffen, denn eine Mark feines Silbers Ulmer Gewichts umb sechs Gulden und umb ein Ort rinischer Gulden." Versucher sollten auf die Güte des Geldes Acht geben. Gegen den Wechsel wurden ebenfalls wieder strenge Bestimmungen gegeben. Graf Eberhard sollte auf den Schillingen der einen Seite seinen Schild auf der andern seinen Helm; auf die Heller ein Kreuz und auf der andern Seite das Horn mit den Gefäßen prägen, wie er es auf dem Helme führe. In den Landen der Vertrag schließenden Theile sollte nur diese Währung und keine andere seyn.

1414 trat Hans Spörlin auf 14 Jahre in Eberhards Dienst als Münzmeister; ihm wurde aufgetragen, zu Stuttgart Heller zu münzen, auf welchem ein Kreuz und ein Jägerhorn abgebildet sey, die zum fünften Theil aus feinem Silber bestehen und deren 36 auf ein Loth Silber gehen sollten.

In der Pfingstwoche 1423 * vereinte sich Henriette von Mömpelgart im Namen ihrer minderjährigen Söhne mit 6 Städten am Bodensee und 9 schwäbischen Bundesstädten über das Münzwesen. Die Städte des Bodensees waren Constanz, Ueberlingen, Lindau, Wangen, Buchhorn und Radolfszell. Die 9 schwäbischen Bundesstädte Ulm, Rottweil, Gmünd, Kempten, Pfullendorf, Kaufbeuren, Ißny, Giengen und Aalen. In den gesammten Münzstädten sollten Schillinge, Pfenninge und Heller ausgeprägt werden. Die Schillinge sollten zu dem Dritten bestehen; 9 Schillinge, weniger $^1/_3$ sollten auf ein Kölnisches Loth gehen und 26 einen

* Sattler a. a. O. II. S. 116.

rheinischen Gulden machen. 41 und ein halber Pfenning sollten auf ein Kölnisches Loth gehen und 13 Schilling-Pfenninge einen rheinischen Gulden ausmachen. Von den Hellern sollten 43 und ein halber auf ein Kölnisches Loth gehen. Ihr Kern sollte vierlöthig seyn und 1 Pfund und 6 Schilling Heller einen rheinischen Gulden machen. Zum Unterscheidungszeichen sollten die Grafen von Württemberg auf der einen Seite der Schillinge ein Kreuz, auf der andern 3 Hirschhörner und „daherum" der Herrschaft zu Württemberg Namen mit Buchstaben haben. Auf den Pfenningen sollte ein Jägerhorn mit dem Gefäß geprägt werden, die andere Seite sollte ohne Bezeichnung seyn. Die Heller sollten auf der einen Seite eine Hand, auf der andern das Jägerhorn mit dem Gefäße führen. Versucher sollten strenge über die Ausprägung der Münze Aufsicht führen. Schlagschatz sollte man nehmen, von einer Mark Schillinge Einen Schilling, von einer Mark Pfenninge 1 Pfd. und 4 Schilling, von den Hellern 3 Schilling Heller. Der Münzmeister sollte zu seinem Lohn erhalten, von einer Mark Schillinge 14 Schilling Heller, von einer Mark Heller ein Pfd. und 14 Schillinge; eben so viel sollten auch die Versucher haben. In jeder Münzstätte sollten eigene vereidete Wechsler aufgestellt werden, welche die Münzherren mit hinlänglichem Gelde versehen sollten. Außer dieser neuen Münze sollten noch gangbar seyn Plappharte zu 16 Hellern, Kreuzplappharte zu 15 Hellern und Kreuzer zu 9 Hellern

Im Jahre 1430 wurden besondere Bestimmungen gegeben, wegen des Städtchens Schiltach; dieses war durch seine geographische Lage, zwischen dem Breisgau und Württemberg in Münzverwirrungen gekommen. Im Breisgau war die Straßburger Münze geng und gäbe; die Straßburger aber hatten bessere Münzen als die Württemberger, Haller, Ulmer ꝛc. Die Schiltacher nun wurden von Württemberg für ihre Leistungen mit Württembergischem Gelde bezahlt, mußten aber ihre Abgaben nach dem Straßburger Münz-Gewicht geben. Auf mehrere Beschwerden und Bitten hin, erlaubte ihnen Ludwig der Erste im Jahre 1430, * zwanzig Jahre lang ihre Steuern in der Münze zu bezahlen, welche in Stuttgart gewöhnlich wäre.

* Sattler a. a. O. II S. 103.

In demselben Jahre schlossen Graf Ludwig der Erste und Graf Ulrich der Vielgeliebte mit den Reichsstädten Eßlingen, Reutlingen und Weil einen Vertrag, daß sie Aenderungen im Münzwesen, falls solche nöthig wären, nur gemeinschaftlich vornehmen wollten.

1469 schloß Graf Eberhard im Bart mit Graf Ulrich dem Vielgeliebten einen Vertrag** wegen der schlechten coursirenden Münze. Graf Ulrich hatte, um die schlechte Münze zu verdrängen, 12,000 fl. Münze schlagen lassen, so daß 1 Pfd. acht Schillinge für einen Gulden gehen sollten. Graf Eberhard bewilligte solches Geld auch in seinen Landen einzuführen, doch machte er folgende Bedingungen dabei:

1) daß ohne Einwilligung beider Grafen nichts gemünzt werde, würde aber eine Ausmünzung für nothwendig erscheinen, so sollte Graf Eberhard auch so viel prägen lassen und Graf Ulrich mit der Ausmünzung stille stehen.

2) Sollten in beider Herren Lande nur die Württembergischen Ulmer und Constanzer Münzen, so wie auch böhmische Plappharte und Kreuzplappharte angenommen werden.

3) In Graf Eberhards Landestheil in den Städten und Aemtern Tuttlingen, Dornstetten, Dornhan, Hornberg, Neuenbürg, Wildbad und Blaubeuren als Grenzorten, welche mit den Nachbarn Vieles zu verkehren hätten, sollten auch andere Münzen gehen dürfen.

Für diese Aemter wurde außer diesem bestimmt, daß der Gulden nicht höher als 1 Pfund Heller und 8 Schillinge genommen und die herrschaftlichen Abgaben in den oben genannten Münzsorten bezahlt werden sollten. Allein diesen Bestimmungen kam zwar Eberhard, nicht aber auch Ulrich nach. Er entschuldigte sich damit, daß ohne Vereinbarung mit den benachbarten Reichsstädten die Ausführung nicht wohl möglich sey. Unterhandlungen welche darüber mit Weil, Reutlingen und Eßlingen gepflogen wurden, führten zu keinem Resultate. Die schlechten Münzen, welche von dem Rheine „und vermuthlich von den Burgundiern, welche in dem Breisgau und Elsaß saßen" her kamen, mehrten sich immer mehr.

** Sattler a. a. O. III S. 80.

Um diesem Uebel zu begegnen, schlossen Eberhard im Bart, Graf Ulrich der Vielgeliebte und Baden 1475 einen Münzvertrag,* kraft dessen nur Württembergische, Badische, Constanzische und Ulmische Münzen Cours haben sollten. Der rheinische Gulden sollte 1. Pfd. acht Schillinge gelten. Den Unterthanen sollte, um sie nicht in Schaden kommen zu lassen, bei Zeiten angerathen werden, die fremden Münzen fortzuschaffen. Jeder dagegen Handelnde sollte in einen Gulden Strafe verfällt werden. Jährlich sollte am Fronfeste die gangbare Münze untersucht werden. 1478 bei Erneuerung des Vertrags wurde Hans von Amberg als gemeinschaftlicher Münzmeister angenommen, welcher einem Herrn so viel als dem andern, Heller und Pfenninge münzen sollte. Die Pfenninge sollte er schlagen, daß sie 6 Pfenninge feinen Silbers ein Grän mehr oder minder als Münzrecht und nicht darunter halten würden. Dazu sollte er auch Heller schlagen, welche 3 Pfenninge feines Silber halten würden. Außer dem Münzmeister, sicherten sie sich gegenseitig zu, sollten auch die Wardeine und Münzknechte gemeinschaftlich seyn und für Alle beeidigt werden. Die Münzstücke sollten auf der einen Seite das Württembergische, und auf der andern das Badische Wappen erhalten.

Im Jahre 1493 beschloß Graf Eberhard eine neue Münze zu schlagen, weil die bisherige Münze in der Grafschaft Württemberg beinahe ganz sich verloren habe und Mangel daran seye. Er nahm Hans Wydenbein als Münzmeister in seine Dienste und trug ihm auf, zu Tübingen Schillinge, Pfenninge und Heller, welche mit den bisherigen Münzen einerley innerlichen Gehalt hätten, zu schlagen.** Der Schillinge sollten 152 auf die Mark gehen und 28 einen rheinischen Gulden ausmachen. Die Pfenninge sollten halten 8 Loth feinen Silbers. Die Heller sollten halten 3 Pfenninge, das ist 4 Loth feinen Silbers und 64 ein Loth wägen, so daß 2 Heller einen Pfenning geben würden. Der Münzmeister mußte versprechen, die Münze mit Silber und Zubehör zu besorgen, von jeder geschickten Marke dem Grafen 2—3 Schillinge

* Sattler a. a. O. III. S. 125 u. 156.

** Eisenbach, Beschreibung und Geschichte Tübingens. Tüb. bei Osiander 1822 S. 558.

Schlagschatz zu geben und überdieß die Münzleute zu belohnen. Damit aber doch nicht aller Gewinn bei dem Ausmünzen für Wydenbein verloren gehen würde, übernahm der Graf die Stempel zu der Ausmünzung auf seine Kosten machen zu lassen. Die Ausmünzungen sollten aber die Summe von 20,000 fl. nicht übersteigen.

II.

Herrschaft der Reichsgesetze.

Von Entdeckung Amerika's bis zur Münz-Convention von 1753.

Sehr große Münz-Unordnungen entstanden am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.

Die erste Veranlassung zu denselben war, wie allgemein bekannt, die Entdeckung Amerika's, welche das bisherige Verhältniß der edlen Metalle zu den übrigen Gütern völlig veränderte. Zwar ist es nicht möglich, die Masse der edlen Metalle, um welche die Münzmenge Europas durch die amerikanischen Bergwerke vermehrt wurde, genau anzugeben, da ein festes unveränderliches Maß dafür fehlt; selbst nur annähernd sie zu bestimmen, ist sehr schwierig, doch gibt es einige Anhaltspunkte, an welchen man ungefähre Schätzungen vornehmen kann, nämlich den von A. Smith, den von Rikardo gewählten, und das Getreide. Diese drei Vergleichungsmittel geben aber das Resultat, daß die edlen Metalle um das Vier- bis Sechsfache gesunken sind. Da nun aber jetzt die Masse der Güter, deren Verkehr das Geld erleichtern soll, eine viel größere ist, als früher, da ferner das Geld jetzt schneller umläuft, und da endlich dasselbe an vielen Orten außerdem noch durch Papiergeld ersetzt wird; so muß das Verhältniß der einströmenden edlen Metalle ein noch viel größeres gewesen seyn. *

* Humboldt, welcher in seinem essai politique sur le royaume de la nouvelle Espagne, eine ausführliche Berechnung darüber aufstellt, sagt am Ende derselben: „il résulte de l'ensemble des ces calculs, que la quantité d'or et d'argent, importés depuis 1492 jusque en

Zweitens aber wurde die durch das Einströmen so vielen edlen Metalles erzeugte Münzverwirrung noch vermehrt, durch die Meinung, daß zu einem guten Münz-Systeme durchaus nothwendig sey, das Verhältniß von Gold und Silber gesetzlich gegen einander festzusetzen. Selbst die vielen und großen Schwankungen, welche durch die Entdeckung Amerikas, im Verhältniß dieser beiden edlen Metalle zu einander erzeugt wurden, konnten diese Ansicht nicht erschüttern. Hat sie doch bis in die neuere Zeit herunter sich nicht verlieren wollen. * Man darf mit Bestimmtheit behaupten daß dieser Irrthum eine der wichtigsten Ursachen der vielen Münzverwirrungen Deutschlands war.

Drittens wurde eine Durchführung der reichsmünzpolizeilichen Bestimmungen sehr erschwert, durch die Mannigfaltigkeit der Rechnungsarten. Im Anfange des 16. Jahrhunderts hörte die von Karl dem Großen herrührende Rechnungsart nach Pfunden auf die allgemeine zu seyn, und an ihre Stelle trat die aus Nord-Italien und Tyrol herrührende Gulden- und Kreuzer-Rechnung.

Höchst schädlich war endlich dem Verkehre die große Verschiedenheit der umlaufenden Münzen. Schon der Reichstagsbeschluß zu Nürnberg von 1438 erkannte an, daß man nicht auf Ein Gemein-Korn durchgehends die Münzen bringen könne, sondern daß man nur darauf sehen solle, daß ein jeder selbige stattlich und redlich schlagen lasse.

1803, d'Amerique en Europe, s'elève à cinq mille quatre cent quarante cinq millions de piastres, ou à vingt huit milliards cinq cent, quatre vingt six millions de livre tournois. En répartissant les 5445 millions de piastres sur l'espace de 311 années ecoulées depuis la découverte du Nouveau Monde jusque en 1803, on trouve, année moyenne, une importation de dix sept millions et demi de piastres.

* So sagt z. B. noch Graumann: „die Proportionen zwischen Gold und Silber, als Metallen, genau zu bestimmen, ist die allerwichtigste Sache in dem Münz-Wesen, und es ist sehr gefährlich, von diesem genauen Verhältnisse auch nur im mindesten abzuweichen.“ S. dessen gesammelte Briefe von dem Gelde, von dem Wechsel und dessen Cours. Hamburg, 1762, S. 28.

Natürlich konnte es unter diesen Umständen auch in Deutschland an mannigfachen Bemühungen der öffentlichen Gewalt nicht fehlen, die so vielfach erzeugten Mißstände zu beseitigen; und da die Anordnungen einzelner Regierungen dem allgemeinen Uebel nicht zu steuern vermochten, im Gegentheile es nur steigern konnten, so war es Aufgabe für die Reichsgesetzgebung, Vorkehrung zu treffen.

Zuerst erschien die zu Eßlingen 1524 aufgesetzte Reichs-Münz-Ordnung,* dieselbe bestimmte sieben gemeine Reichsmünzen von Silber, außer welchen kein Münz-Genoß, eine andere Münze, die kleinen Pfennige und Heller ausgenommen, schlagen dürfe. Diese Münzen aber sollten seyn, ein Stück oder Pfenning, so einen rheinischen Gulden gilt, zu 15 Loth fein, und 8 Stück auf die Mark, thut die feine Mark, in 8 $^{8}/_{15}$ Stück 8 fl. 10 Schillinge und 8 Heller in Gold; halbe Gulden zu 15 Loth fein, und 16 Stück auf die Mark; Oerterer, zu 15 Loth fein, und 32 Stück auf die Mark; Zehnter, deren 10 einen Gulden thun, zu 15 Loth fein und 80 Stück auf die Mark; Groschen, deren 21 einen Gulden thun, zu 20 Loth fein und 136 Stück auf die Mark. Halbgroschen, deren 42 einen Gulden thun, zu zwölf Loth fein und 272 Stück auf die Mark; kleine Gröschlein, deren 84 einen Gulden thun, zu 8 Loth fein und 366 Stück auf die Mark. Als Reichs-Mark bestimmt diese Münz-Ordnung die Kölner Mark. — Für Württemberg hat diese Münz-Ordnung noch die besondere Bedeutung, daß sie bestimmte, es sollten die Württembergischen Münzen, die bisher 14 Schilling Pfennige für 1 Gulden im Cours gewesen seyen, auch ferner bei diesem Werthe bleiben.

Die Wirkung dieser Münzordnung scheint sehr gering gewesen zu seyn. Im ganzen Reiche blieb Alles im Münzwesen regellos. Und in der That konnte eine Heilung des Uebels um so weniger eintreten, als das Reichsoberhaupt selbst anderer Seits Unordnungen herbeiführte.

König Ferdinand verpachtete nämlich die Bergwerke und den

* Hirsch a. a. O. I. Thl. Stück 421, und des Freiherrn von Praun gründliche Nachricht von dem Münzwesen Ins gemein, insbesondere aber von dem teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten. 1784. St. 81.

Silber-Einkauf an Gesellschaften und einzelne Personen, welche viele schlechte Münzen einführten, und dagegen die guten einschmelzten oder sie mit Gewinn aus dem Reiche schickten. Vielfachen Forderungen diesem Uebel entgegen zu kommen, und besonders persönlich neue Bestimmungen über die Münzen einzuleiten, entsprach er nicht, da er in den Niederlanden so viel gegen die Einfälle des Königs von Frankreich zu thun habe.

Da diese Uebel namentlich auch Württemberg schwer trafen, so schrieb deßhalb endlich Herzog Ulrich einen Kreistag nach Reutlingen auf den 18 Novbr. 1543 aus, um gemeinschaftliche Anordnungen über das Münzwesen zu treffen. Man hatte nicht recht den Muth, herauszusagen, daß Ferdinand allein diese Verwirrung verschuldet habe, doch riethen die schwäbischen Kreisstände: das Reich oder der Kaiser oder der König möchten die Bergwerke an sich bringen, und die Silberkäufe selbst besorgen, dann könnte man erst die übrigen Beschwerden zu heben suchen. Besonders müßte man das ausländische Gold, welchen Namen es auch haben möge, jedes Stück nach dem Werth eines halben Kreuzers näher schätzen. Wegen des Silbers waren die Räthe Herzog Ulrichs der Ansicht, daß vor allem nöthig sey, „daß man sich mit denen, welche die ermeldete Bergwerke in Besitz und die Silberverkäufe bisher in ihre Hand gebracht haben, dermaßen vergleiche, daß einmal eine beständige Münz durch das Reich aufgerichtet und gemacht würde.“ Das Silber sey so hoch gestiegen, daß, da eine Mark nicht mehr als 8 fl. gegolten habe, jezt aus einer feinen Mark an neugemünzten Gulden-Groschen 10 fl. 10 kr und vielleicht noch mehr getrieben werden. Daher sey darauf hinzuwirken, daß kein Potentat eine andere Münze schlagen ließe, als Gulden-Groschen zu 2 Loth, 1/2 Gulden-Groschen zu 1 Loth und Oerter zu 1/2 Loth.

Die Münz-Ordnung, welche getroffen werden sollte, namentlich der Vorschlag der Stände: daß alle alten Münzen gebrochen, das ist abgeschätzt und verschmelzt werden sollten, machten dem Herzog viele Sorgen. Er schrieb deßwegen an seine Räthe: daß seine in dem Lande von alten Zeiten hergebrachten Münzen nicht auch daran getroffen werden sollten, „denn er halte dafür, daß die grobe

Münz, wie er sie münzen lasse, fast die beste Münz sei und mit der neuen vorgeschlagenen Münze sich vergleichen lasse." Sehr große Beschwerlichkeiten würden aber für ihn und seine Unterthanen durch Außercourssetzung oder Herabschätzung der kleinen Münze entstehen; namentlich deßwegen, weil die Gülten, Renten und Zinse seit undenklichen Zeiten nach diesem Gelde bestimmt worden seyen.

Im Jahre 1546 instruirte der Herzog seine Räthe dahin, es würde das Beste seyn, den Silberkauf zu vergleichen, daß silberne Gulden gemünzt werden, 8 Stück auf eine kölnische Mark, „und sollte ein rheinischer Gulden in Gold thun, die Mark 15 Loth fein Silber halten, daraus gemünzt werden 8 fl. 10 Schill., 8 Heller in Gold, und ein Güldener heißen. Wann dann dieses Silberstück einst einen rheinischen Gulden thun, so würde diese Vergleichung gefunden, daß 72 Stück ein rheinisch Mark Gold thun werden, wie dann 72 fl. in Gold auch die Mark erstatten. Dann die 72 Stück halten fein Silber 8 Mark 7 Loth, daran die feine Mark gerechnet um 8 fl. 10 Schillinge 8 Heller in Gold thut auch als viel als 72 fl. Solcher Gestalt wäre das fein Silber mit dem rheinischen Gold verglichen, eben so sollte es seyn, bey den Gulden, $1/2$ fl. und Oertern. Die geringere Münze dagegen, Schilling, Dreyer und Pfenning sollten nicht verändert werden, weil sie der Reichs-Ordnung gemäß seyen, namentlich aber sprach er sich gegen den Usual-Gulden aus, weil die gerechte Münze, neben ihm nicht bestehen könne, und nicht mehr als 1 fl. an Gold und Silber seyn dürfe.

Alle diese Bemühungen des Herzogs und der übrigen Stände hatten aber kein Ergebniß. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1551 erhöhete man zwar den Gold-Gulden, und den Gulden-Groschen, den man jezt Reichs-Gulden nannte, auf 72 Kreuzer, allein durchgreifendere Bestimmungen wurden hier nicht gegeben. Wichtigeres dagegen bestimmte man in der Reichs-Münz-Ordnung von 1559 besonders dadurch, daß man, da der Gold-Gulden hinaufgestiegen war, um den Unterschied zwischen dem bisherigen Reichs-Gulden zu 72 Kreuzern und dem Zähl-Gulden zu 60 kr. aufzuheben, fortan nur Reichs-Gulden zu 60 kr. zu prägen sich

entschloß. Aus der rauhen Mark von 14 Loth 16 Grän Korn sollten 9½ Stücke, aus der feinen also 10 fl. 13½ kr. geprägt werden. Allein auch dieses Gesetz hatte, wie alle andern Reichs-Münz-Gesetze mehr die Natur eines Gesetzes-Entwurfes als eines Gesetzes. Die neuen Gulden fanden zwar viel Beifall, da aber vorher Alles nach Thalern zu rechnen gewohnt war, so entstand doch viel Verwirrung, daher erlaubte die Gesetzgebung 1566 selbst wieder, daß Thaler neben Gulden ausgeprägt werden dürften.

Die angeführten Reichs-Münz-Gesetze enthalten alle auch polizeiliche Bestimmungen, durch welche Maßregeln gutes Geld im Lande erhalten und schlechtes von demselben abgewehrt werden sollte. — Die Carolina setzte für den, welcher falsche, d. h. dem Gehalte nach schlechte Münzen mache, den Feuertod fest.

Da die reichsgesetzlichen Bestimmungen theilweise nicht überall durchgesetzt wurden, theilweise zu allgemeine Bestimmungen gaben, und da wo die Umstände es erforderten, nicht rasch genug verändert wurden, so suchten einzelne Reichsstände durch besondere Verträge ihr Münzwesen rein zu erhalten.

Seit Herzog Christophs Zeit sind daher auch für Württemberg eine besonders wichtige Quelle der Münz-Bestimmungen die Münz-Probations-Tage. Zu Handhabung gerechter Münze und Abwendung alles Betrugs, sollte nach den Reichs-Gesetzen in gewissen benachbarten Kreisen alle Jahre ein gemeiner Probations-Tag angeordnet, oder doch wenigstens eine beständige nachbarliche Correspondenz über den Münz-Punkt erhalten werden. Den dazu abgeschickten Wardeinen und Münzmeistern wurde besondere Sicherheit und freies Geleit versprochen. Die Münz-Stände, welche die Probations-Tage dreimal nicht besuchen würden, sollten ihrer Münz-Gerechtigkeit verlustig seyn. Man sollte mit den Münz-Räthen, welche man dahin abschickte, nicht wechseln, sondern wo möglich immer den gleichen wieder hinschicken.

In solche beständige Verbindung traten nun besonders Bayern, Schwaben und Franken. Sie hielten an gewissen umwechselnden Malstätten zu Nürnberg, Regensburg und Augsburg, sogenannte Münz-Probations-Tage; daher hießen sie vorzugsweise die correspondirenden Kreise. Die Stellung Württembergs dabei bezeichnet

Breyer* folgendermaßen: „In conventibus monetalibus trium circulorum, ut vocant, correspondentium, Franconiæ, Bavariæ et Sueviæ Dux Wirtembergiæ cum civitate Imperiali Augustæ Vindelicorum partes Circuli procurat, quippe qui præterea exploratorem monetarum circularem, General-Münz-Wardein, designat, et in iisdem conventibus præsentat, ut fidem jurejurando obstringat.“

Der Sitz der schwäbischen Kreis-Münz-Convente war Ulm; Stuttgart aber der Ort, an dem die Münzen des schwäbischen Kreises justificirt werden sollten. Uebrigens unterhielt Ulm auch für sich mit seinen Mitständen fleißige Correspondenz zur Abhaltung und Austreibung der immer wiederkehrenden geringen Schweizer, Montforter und anderer Münz-Sorten,** über deren Eindringen von dorther, durch die von dem Ulmer Wein-Markt zurückkehrenden Fuhrleute und Händler, besonders auch Württemberg öfters Klagen führte.

Welche Münz-Arten um das Jahr 1572 in Württemberg umliefen, sehen wir aus dem zu Nürnberg in diesem Jahre errichteten Münz-Abschiede. In demselben heißt es: „so hat Wirtemberger Guldner, 10 Kreuzer, halbe Batzen, Groschen, Pfenning und Heller; dabey wird besonders über zu geringe Drey-Heller-Stücke geklagt.“

Im Jahre 1573 wurden die ersten Thaler aus dem Christophsthal geschlagen, und von 1600 an befand sich daselbst sogar lange eine Münz-Stätte.

Im Jahre 1577 beschlossen zu Nürnberg die 3 correspondirenden Kreise, Württemberg sollte von Ausprägung seiner geringhaltigen 3 Kreuzer-Stücke abstehen, „da solche bisher keine landsmünze geweßt.“

Der Münz-Probations-Abschied von 1584 bestimmte, es sollte „kein Stanndt inn seinem Landt kein böse verbotene Müntzen ein früeren, nemen oder aufgeben laßen;“ werde jemand bei

* Breyer, elementa juris publici et Wirtembergici. II. Ausg. Tübingen, 1787. §. 137.

** Binder in von Memmingers Württemb. Jahrbüchern 1834. S. 422.

Uebertretung dieses Gesetzes „ohne vorhergehende Verwarnung ergriffen dem solle zur Warnung sein böß Geld inn Tiegel geworfen, und Jme der Klumpen, so gut er ist, wider zustellen, aber des ander mals den Verbrechern solche Müntzen alle aller Orten ohne Nachlaß confiszirt werden sollen."

Doctor Georg Gadner, Fürstlich Württembergischer Rath, klagt in einem Münz-Bedenken von 1594 über die vielfachen Münz-Unordnungen.* Als Grund davon gibt er an, 1) daß fast alle Bergwerke in Deutschland abgenommen, oder ganz ergraben worden seyen; 2) daß jährlich „ein Groß-Geldt an lautter guetten Thalern" aus Deutschland nach Ungarn und Polen gegen Vieh vertauscht werde. Der schädliche Luxus erfordere mehr Fleisch, als vor 60 oder 70 Jahren verbraucht worden sey, „do man nitt viel uber das halb Jhar Fleisch geßen." Die Ungarn und Polacken aber wollen sich mit keinem andern Gelde als harten Thalern bezahlen lassen. 3) Werde auch viel Geld „umb allerley welsche Wahren, sonnderlich um Seiden und Sammet ausgeführt." 4) Habe man dem heimlichen Ausführen des vermünzten und unvermünzten Silbers nicht hinreichend begegnen können, da „dieser Ausführer Geschwindigkeit zu groß und unerforschlich sey." 5) Sey kundbar, daß in der letzten Zeit etliche Fürsten und Stände „Drey Kreutzerer und Halb-Batzen mehr umb des Gewinns, dann ehren willen" ausgeprägt hätten. 6) Sey besonders schädlich, die Ueberzahl dieser 3 Kreuzer oder Halb-Batzen-Stücke. 7) Werde das Granuliren, Saigern und Münz-Verbrechen so heftig und gleich einem Handwerk, besonders zu Frankfurt, getrieben, daß das Geld bey dem Centner verkauft werde. — Im Fürstenthum Württemberg, fährt er fort, seyen folgende Münzen gangbar: Ganze und halbe Philippsthaler, Spanische 4 und Zween Pätzner, das Basler Geld, Plappharte und doppel Vierer; dagegen komme gar wenig Gold und Reichsthaler in des gemeinen Mannes Hand, und die Land-Münze Schillinge und Dreyer, hätten sich auch verloren, selbst die Pfenninge werden sehr nach Brandenburg, Franken und besonders Nürnberg verführt.

* Sattler, Geschichte der Herzoge von Württ. 5. Thl. S. 175 u. Beil. N. 30. S. 97.

Der Kaiserliche Reichs-Pfenning-Meister Geizkofler sagt in einem Münz-Bedenken von 1607, wenn man einen Wein-Fuhrmann frage, warum er lieber über dem Rhein als im Herzogthume Württemberg Käufe abschließe, so werde er alsbald die Ursache „der über Rhein gangbaren hohen-Münz" zumessen.

Herzog Friederich I. suchte seine Münzen so viel als möglich aus eigenen Bergwerken schlagen zu lassen. Er ließ deßhalb von den Kanzeln verkünden: „daß wo einer Anzeigen von Erzen wüßte oder erführe, er solches alsobald offenbaren solle." Bei diesem Bergwerks-Betriebe achtete er, durchaus in merkantilistischer Verirrung, selbst dann, wenn der Werth des erbeuteten edlen Metalles die darauf verwendeten Kosten nicht erreichte, die Ausgaben, welche für Erzeugung des Erzes gemacht werden mußten, für nichts, weil das Geld doch im Lande bliebe. Bekannt ist, daß er sich durch Alchymisten Geld machen zu lassen suchte, und daß selbst wiederholte Betrügereien, namentlich die von Friederich Mühlenfels, ihn von seiner Hoffnung nicht abzubringen vermochten. Daß er übrigens trotz sehr großen Geld-Verlegenheiten, doch mehrfach der Versuchung leichterer Ausmünzungen widerstand, beweist ein Bericht, welchen 1606 bei dem Fränkischen Kreis-Probations-Tage der Wardein dieses Kreises, über eine von ihm angestellte Prüfung Württembergischer halber und ganzer Reichsthaler, übergab, nach welchem diese Geldstücke, 8 und 16 auf die Mark, den richtigen Werth hatten.

Die schlimmste Münz-Periode Württembergs ist die Regierung Herzog Johann Friederichs. — Vergebens suchte derselbe gleich im Anfange seiner Regierung durch Valvationen sämmtlicher Geldstücke seines Landes die Münze zu ordnen. (Die Ungarische Dukate wurde auf 2 fl. 8 kr., die Französische Krone auf 28 Bz., die italienische oder spanische Krone auf 20 Bz., der Goldgulden auf 1 fl. 30 kr., der Reichsthaler auf 1 fl. 20 kr., der Gülden-Grosch oder Reichs-Güldener auf 1 fl. 12 kr. gesetzt.) Vergeblich verprachen sich im Jahre 1615 die 3 correspondirenden Kreise Gegenseitigkeit bei der Bestrafung von Münz-Verbrechen, * und wurden harte Strafen an Leib und Gut festgesetzt für den,

* Hirsch a. a. O. 4. Thl. S. 45.

welcher den Reichsthaler höher annehmen und ausgeben würde, als zu einem Gulden und 28 kr. Ein jeder Unterthan, so wurde verordnet, welcher bemerke, daß ein anderer ein solches Verbrechen begehe, solle es „gehorsamblich seinem Vorgesetzten anzeigen," der dritte Theil des confiscirten Geldes soll ihm gegeben werden, und sein Name verschwiegen bleiben. Diese Anordnung sollte „damit sie menniglich desto weniger beschwerlich falle, eher nit, als auf den nechst künftigen Juli ihre Wirklichkeit erreichen." Dieselbe hat aber ihre Wirklichkeit nie erreicht. 5 Jahre nachher schrieb Maximilian von Bayern an Johann Friederich von Württemberg, „die Exekution werde sich impoßibilitiren."

Die Münz-Verwirrung nahm immer mehr überhand, und vermehrte das ohnedieß durch den 30jährigen Krieg schon so große Elend auf eine jämmerliche Weise.

Die durch ihre schlimme Münze berüchtigtsten Jahre nicht nur Württembergs, sondern auch ganz Deutschlands, sind die sogenannten Kipper- und Wipper-Jahre von 1621 und 1623. Beinahe alle Staaten Deutschlands suchten in dieser Zeit in Ausprägung geringhaltiger Münzen sich gegenseitig zu überbieten. Am Ende kam es so weit, daß die feine Mark Silber, welche reichsgesetzlich zu 10 fl. hätte ausgeprägt werden sollen, zu 292 bis 300 Gulden ausgeprägt wurde. * Württemberg blieb hinter den anderen Staaten nicht zurück; 1622 ließ Johann Friederich die in der Württembergischen Geschichte bekannten Hirsch-Gulden schlagen, welche statt eines Gulden kaum 10 Kreuzer im Werth hatten. Aufs Tiefste erschütterte diese Münz-Verwirrung den schon an andern Uebeln des 30jährigen Krieges so sehr nothleidenden Wohlstand des Vaterlandes. Kipper und Wipper ** zogen mit 3, 4, 5 Pferden, mit dem bessern groben Gelde beladen auf den Straßen umher, wechselten dafür eine größere Summe der schlechten Münze ein, und kauften Leinewand, die sie in Frankreich, Spanien

* Eine damals erschienene Schrift, **Heraclitus Flebilis** und **Democritus risibilis**, sagt von diesem Gelde, dasselbe sey nicht katholisch, denn es gelte nicht allgemein, auch nicht lutherisch, denn es sey nicht lautherisch, sondern calvinisch, weil es nur bedeute.

** Vgl. Memmingers Jahrbücher, 1821, S. 223 u. f.

und Italien gegen gutes Geld verkauften, mit welchem Erlös sie dann wieder und immer wieder das gleiche Wucherspiel trieben. Manche verkauften Haus und Hof, Aecker und Wiesen, oder kündigten ihre ausstehenden Zins-Briefe auf, oder nahmen ihre goldenen Ketten, Armbänder, Silber-Geschirr, silberne Rock-Knöpfe, Schatz-Gelder u. dgl., und kipperten und wipperten auf dieselbe Weise. Dinkelsbühl, Nördlingen und Giengen waren die hauptsächlichsten Markt-Plätze dieses wucherlichen Geld-Handels. Hier sah man ganze Kornsäcke mit Stores gefüllt: so nannte man die pergamentdünnen, aus Kupferblech geschnittenen, und um ihnen das Ansehen von Silber zu geben, in Weinstein gesottenen Dreybätzner, die so leicht waren, daß sie vom Tische weggeblasen werden konnten und auf dem Wasser schwammen. Bauern sah man mit ganzen Tüchern und Trag-Körben dieses Geldes; die Armen zogen es handvollweise aus den Taschen; und die Kinder spielten damit auf den Straßen. Anfangs hatte diese Münz-Verschlimmerung nur die Folge, daß die Lebensmittel und andere unentbehrliche Bedürfnisse um das Sechs-, Acht- bis Zehnfache im Preise stiegen. Am übelsten waren dabei, wie immer in solchen Fällen, die Arbeiter daran, welche sich mit Verfertigung von mehr entbehrlichen Gegenständen beschäftigten, und auf der einen Seite ihre Lebensmittel theurer bezahlen mußten, auf der andern Seite, da bei der Verarmung aller Vermöglicheren Nichts ihrer Fabrikate mehr zu verkaufen war, ihren Verdienst sehr sich verkleinern sahen. Am Ende kam es jedoch so weit, daß das Kaufen um Geld durchaus aufhörte, und der Verkehr nur durch Tauschen vermittelt werden konnte; die Handwerker und Taglöhner nahmen kein Geld mehr an, sondern forderten für ihre Arbeiten Brod, Salz, Erbsen u. s. w., die Wirthe zogen ihre Schilde ein, und das Reisen wurde durch diese Verhältnisse, da man für Geld nichts haben konnte, sondern andere Tauschmittel mit sich schleppen mußte, im höchsten Grade erschwert. Vergebens suchte diesem Uebel eine Tax-Ordnung vom 17. August 1622, welche den Preis der Lebensmittel und den Lohn der Handwerker und Taglöhner näher bestimmte, entgegenzuwirken. Ebenso vergeblich waren 2 weitere Verordnungen die eine vom 25. Jan. 1623, welche die Bestimmungen der Tax-Ordnung

des früheren Jahres wiederholte, die andere vom 9. Novbr. 1626, welche die wucherlichen Tausch-Verträge verbot. Etwas mehr Nutzen hatte eine Verordnung vom 23. August 1623 dadurch, daß bestimmt wurde, die Hirschgulden sollten in die Münze nach Freudenstadt geliefert, und derselben der Feine nach (die ganzen Hirschgulden zu 10, die halben zu 5 kr.) überlassen werden. Von welcher Bedeutung das Uebel war, mag der Umstand beweisen, daß allein bei dieser Hirschgulden-Abschätzung die Landschaft, welcher bisher die Abgaben in solchem Gelde bezahlt worden waren, 248,551 fl. verlor. * Durchaus unwirksam war natürlich, daß die Waaren der Kaufleute nach dem Verhältniß des Geldes herabgesetzt, und den Dörfern befohlen wurde, die „Nottdurft" in die Amts-Städte zu feilem Markt zu tragen; denn da, wo dieser Handel den Leuten nicht Vortheil brachte, boten sie ihre Waaren doch nicht um einen andern, als den ihnen beliebigen Preis an, und da, wo ihnen der Handel zu den im Tarife bestimmten Preisen angenehm war, brachten sie, auch ohne daß das Gesetz sie dazu aufforderte, die Waaren von selbst auf den Markt hin. Ebenso muß es nur geringen Erfolg gehabt haben, wenn noch einige merkantilistische Bestimmungen festgesetzt wurden. Die fremden Münzen und die Württembergischen Hirschgulden und deren Theilstücke sollte nicht höher ausgegeben werden, als der Tarif es bestimmte; zu diesem Tarife aber mußte nach der Bestimmung des Gesetzes, „bey höchster Ungnad, auch unnachläßiger Geld-, Thurn- oder Leibs-Straf nach Gelegenheit jedes Verbrechens" jeder unweigerlich diese Münze annehmen. **

* Sattler a. a. O. VI. S. 194.

** Nicht uninteressant ist die in dieser Verordnung enthaltene Tarifirung der fremden in Württemberg coursirenden Münzen.

Der Reichsthaler sollte gelten	1 fl.	30 kr.
„ Guldenthaler	1 „	20 „
„ Philipps oder Königische Thaler	1 „	40 „
„ Silber-Kronen	1 „	44 „
„ Goldgulden	1 „	44 „
„ Dukaten	2 „	20 „
„ Hispanische Duplonen	4 „	8 „
„ Rosenobel	5 „	4 „

Besonders viele Streitigkeiten entstanden durch diese Verwirrung im Geldwesen hinsichtlich der Frage, nach welchen Grundsätzen Geld-Schulden bei eingetretener Münz-Veränderung zu zahlen seyen, da das römische Recht hierüber nicht hinreichende Bestimmungen gibt. Ein Gesetz vom 6. Febr. 1624* bestimmte daher, daß die Schulden, welche zur Zeit guter und schwerer Währung contrahirt worden, bei gestaltetem Münzwesen und leichter Währung doch nach der älteren Währung bezahlt werden müßten, wogegen die bei gesteigertem Münzwesen an leichter Währung festgesetzten Geld-Schulden in guter Währung zurück zu bezahlen wären, da das Privat-Interresse billig „den aus dem gemeinen Wesen herrührenden beweglichen Umständen" zu weichen verbunden sey.

Die Bestimmungen des Jahres 1624 verschärfte theilweise noch eine Verordnung vom 12. Juni 1626.** Sie verbot, „bei höchster nicht allein Geltt — sondern auch Leibes-Straff," inländisches gutes Geld aus dem Herzogthum „auf anderwerttige ungerechte Münz-Statt zue verschlaifen; oder auch den Gottsvergeßenen Juden, sowohl als andern ihres Gleichen ehrlosen Wechslern anzuehandlen." Ferner wurde befohlen, „hinfüro in Verkauffung Außer Lands, Wein, Korn, Holz, Wollen u. dgl., gar kein geringe, oder Schaid-Münz, auch keine andere als gerechte Geld- und Silberne Sorten zue nemmen, bey unnachläßiger Straf jedes Uberfahrens, nach deßen erzaigender Beschaffenheit." Ein in der Hartmännischen Gesetzes-Sammlung aufbewahrtes General-Rescript vom 26. Novbr. 1532 bestimmte, die herzoglichen Beamten und die Kommundiener sollten ihre Amts-Gelder, bei

Der Schiffnobel	4 fl.	30 kr.
„ Engelloten	3 „	24 „
„ Kreuz-Dukaten	2 „	10 „
„ Hispanische und Französische Kronen	2 „	4 „
„ Pistolet oder welsche Kronen	2 „	— „

* Näheres über die Geschichte dieses Gesetzes und die, ihm vorangegangenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetze s. bei von Wächter, Geschichte Quellen und Literatur des württ. Privatrechts Stuttgart 1839. I. S. 494.

** Hirsch a. a. O. 4. Thl. S. 279.

Dienstverlust, wie sie selbst an groben Sorten sie einnehmen, am gehörigen Orte einliefern, auch sey überhaupt bei Wein-Contracten auf Empfang grober Geld-Sorten zu sehen, und an ringer Münz dürften die Kassen-Beamten auf das 100 nicht über 20 fl. nehmen.

Ziemlich unerwartet und aus den uns bekannten Verhältnissen nicht wohl erklärbar ist die Erscheinung, daß sich wenige Jahre später, allein noch während der Dauer des Krieges das Uebermaß der Scheidemünze theilweise wenigstens verloren zu haben scheint. Auf dem Münz-Probations-Tage von 1640 sprechen nämlich die Städte Regensburg und Augsburg, so wie Württemberg den Wunsch aus, daß in Ermanglung der nothwendigen Scheide-Münzen, eine gewisse Summe Halb-Batzen geprägt werden möchten.

Schon 1641 wurden aber die Unterthanen „wieder vor allerhand ringhaltigen, beschnittenen, und an Schrot und Korn verdächtigen Münz-Sorten verwarnt und angewiesen, wenn sie an dergleichen Stücken wenig oder viel bei Handen hätten, selbige ohne Schaden nicht anzuwenden wüßten, dieselbe bei fürstlicher Landschreiberei-Verwaltung dem haltenden Werth nach gegen gut Geld umzuwechseln.

Auch nach Wiederherstellung des Friedens folgen sich übrigens münz-polizeiliche Bestimmungen in ziemlich rascher Folge, und zwar sind es hauptsächlich landesherrliche Bestimmungen und Verträge mit andern Reichsständen, zu welchen Zuflucht genommen wird, da die Reichsgesetze keineswegs immer gehörig in Kraft treten.

In der Ordnung, welche 1657 den Gold-Arbeitern gegeben wurde, ist ausdrücklich bestimmt, daß zu Gunsten der Goldarbeiter und Goldschmiede keinem Unterthanen die Ausfuhr des Silbers gestattet seyn sollte; auch den Gold- und Silber-Arbeitern selber wurde das Brechen der guten Geld-Sorten untersagt.*

Ein General-Rescript von Eberhard III. vom 25. Februar 1658 * gab wieder Bestimmungen über den Cours einiger Münzen, und verfügte außerdem, daß der Silberkauf und der Auswechsel und die Verführung der alten guten groben Sorten und Reichs-Münzen „als ein hochschädliches Wesen fürderhin äußerst

* Goldschmids Ordnung v. 29. Mai 1657. P. 37.

** Hirschs Münz-Archiv. IV. Thl. S. 334.

der Möglichkeit noch verhütet und abgestellt, auch die Uberfahrer deßen, nebenst der Konfiscation mit Exemplarischer Bestraffung angesehen werden sollen." Insbesondere wurde den Amtleuten aufgetragen, jedesmal zur Zeit der annahenden Frankfurter Messen ihre münzpolizeiliche Aufsicht zu verschärfen.

Gegen das Jahr 1670 drang sehr viel östreichisches geringhaltiges Geld ein. Dieses zu verdrängen, sollte eine Deputation an den Kaiser abgeschickt werden. Württemberg wurde trotz manchem Widerspruche dazu vorgeschlagen, weil es, sowohl bei Münzprobations-Tagen als bei der Reichs-Versammlung jederzeit besondern Eifer zur Einrichtung des Münzwesens bewiesen habe. Der Herzog nahm diesen Auftrag nicht gerne an,* weil die östreichischen Gesandten zu Regensburg deutlich zu verstehen gaben, daß die Deputation am kaiserlichen Hofe nicht angenehm seyn würde; er lehnte dieselbe aber doch nicht ab, damit es nicht schiene, „als ob er jetzo von demjenigen, was bei so vielen Münzprobations-Tagen ausgesprochen und geschloßen und ein und andere bewegliche Erinnerungs- und Abneigungs-Schreiben inn und außerhalb des Reiches dem eingerißenen sehr zerütteten Münz-Wesen so viel möglich, zu steuren nit ausgehen laßen, wieder abweichen, an denen von Zeit zu Zeit geführten Handlungen Schen tragen, und sich darinn furchtsam erweisen wollte, der Kaiserlichen Majestät neben anderen Ständen alle nothwendige und nachdrückliche, doch glimpfige Vorstellung wegen solcher ringhaltiger östreichischen Münzen, wobei die drei correspondirenden Kreise sehr intereßirt wären, beizubringen." Als nun aber der Kaiser, um die Abschickung der Deputation zu verhindern, eigens einen Rath nach Regensburg abordnete, war Herzog Eberhard der Ansicht, daß dieselbe unterbleiben könne, da doch voraussichtlich die Kosten vergeblich aufgewendet werden würden. Er drang jedoch mit dieser Ansicht nicht durch, weil Kurbayern auf der Absendung bestand. Der Erfolg bestätigte die Richtigkeit der Ansicht des Herzogs. Die Deputation wurde in Wien mit dem äußersten Kaltsinne aufgenommen.

Im Jahre 1682 klagt Friederich Karl, der Administrator Eberhard Ludwigs, in einem Schreiben an die Bischöfe vom Bamberg

* Sattler a. a. X. S. 82.

und von Würzburg besonders darüber, daß so viele Fürstlich Baden, Durlach'sche ringhaltige Münz-Sorten sich einschleichen.

Als im Jahre 1691 der Bischof von Bamberg, welcher das Direktorium unter den correspondirenden 3 Kreisen führte, eine vorläufige Berathung des Münz-Wesens auf dem Reichstage veranlaßte,* der Schwäbische Kreis und Württemberg aber keine Gesandten schickten, gab der Bamberg'sche Gesandte dem Württembergischen-Gesandtschaft-Sekretär auf, anzufragen, ob Württemberg und der Schwäbische Kreis das, was die Andern provisorisch beschließen wollten, billigen würden. Man müsse in der Entscheidung eilen, weil die andern Kreise die schlechtesten Gulden schon verboten hätten und mithin zu besorgen sey, daß die dort verbotene Münze sich den andern Kreisen aufdringen werde. Alle solche ganze, halbe, und Viertels-Gulden, sollten nach dem Maßstabe des Thalers zu 1 fl. 30 kr. auf 40, 20 und 10 kr. herabgeschätzt werden. Friederich Karl antwortete darauf, daß die letzten Probations-Tage hinreichend gezeigt hätten, daß Württemberg eine Verbesserung des Münz-Wesens wünsche; der Herzog habe aber nicht nur zu nützlichen gesetzlichen Bestimmungen im Münzwesen mitgewirkt, sondern habe auch rechtschaffen und aufrichtig dasselbe vollzogen, dabei habe aber ihn und seine Unterthanen, da die beiden anderen Kreise den Bestimmungen nicht Folge geleistet hätten, Schaden und empfindlicher Verlust getroffen, daher habe er nicht Lust, jetzt etwas zu thun und lasse dieser Münzzerrüttung ihren Lauf. Er habe sich nie, wie viele andere, eines „so schändlichen Vortheils des liederlichen Ausmünzens" theilhaftig gemacht, sondern um allen Vorwurf zu vermeiden, während dieser Unordnung gar nicht ausgeprägt.

Am 1. Dez. 1693 erließ Eberhard Ludwig ein Münz-Edikt,** in dem gegen die Agiotage Bestimmungen getroffen wurden. Er trägt seinen Amtleuten darin auf: ihr habt „das Gemeinschädliche Aufwechslen, Kippern und Wippern, Einführung des schlechten und Ausführung des guten Gelds, ingleichen den Ein- und Auf-Kauff keineswegs zuzugeben, und zu dem Ende ein und andermahl, so wohl der Kauff- als Handels-Leute, als anderer die zimmlich Geld

* Sattler a. a. O. XI. S. 213.

** Hirschs Münz-Archiv V. Thl. S. 387.

einnemmen, Kaßen, deßgleichen die Wägen, Päck und Ballen der Durchpaßirenden, öffters und unversehens zu visitiren, sonderheitlich keine neue Sorten, was vor Gattung auch dieselben wären, einschleichen oder paßiren zu laßen, sie seyen dann zuvor, uff unser fürstl. Rent-Kammer vor gerecht befunden und also ins Land publicirt werden." Ferner wurde den Amtleuten aufgetragen, „menniglich zu warnen, sich selbsten von der, uff die Ubertrettere gesetzten scharpfen Konfiscations, Guth, ja Leib und Lebensstraffen zu seyn." Damit aber diese plötzliche Herabschätzung nicht zu schwer fallen, möchte, wurde erlaubt, daß bis zum Januar 1694 einige Steuer-Arten zu dem vollen Nennwerthe des für den übrigen Verkehr herabgeschätzten Geldes bei den öffentlichen Kassen angenommen werden sollten.

Ein anderer Geist belebte die Württembergische Regierung unter Herzog Karl Alexander. Um diese Zeit schlugen mehrere süddeutsche Staaten wieder sehr geringhaltige Münzen. Bayern machte damit den Anfang. Württemberg gab sich zwar anfänglich Mühe, letztern Staat umzustimmen und zu bewegen, besseres Geld zu schlagen; als es aber dieses nicht erreichen konnte, begann es selbst solche Ausmünzungen, indem es besonders viele schlechte ½ Guldenstücke schlug und denselben sogar mit Gewalt bei schwächeren Nachbarn Eingang zu verschaffen suchte. Allerdings ist nämlich nicht bekannt, daß Maßregeln ergriffen wurden, als im Jahr 1736 in Hannover die meisten Bayrischen und Württembergischen Münzen verrufen wurden: allein in demselben Jahre wurde von Seiten des Herzogs der Stadt Augsburg unter Drohungen die Anforderung gemacht, das geringhaltige Württembergische Geld nach dem Nennwerthe anzunehmen, dagegen es wieder an die Württembergischen Unterthanen nur nach dem innern Gehalte abzugeben. Und trotz dem, daß der Kaiser dem Herzoge hierauf bedeutete, er möchte sich „solche Schreckungen und unerhörte Zumuthungen" nicht zu Schulden kommen lassen, wurde gleich im folgenden Jahre wieder dem Bischofe von Konstanz, welcher das Württembergische Geld herabgesetzt hatte, mit Gewalt-Maßregeln gedroht. Auch diese jedoch mußten wieder auf Befehl des Kaisers unterlassen werden.

Solches Verfahren läßt sich nur erklären, wenn man bedenkt, daß damals das Münzwesen in Württemberg von Joseph Süß Oppenheimer geleitet wurde. Dieser berüchtigte Mann verschaffte sich diese Stelle dadurch, daß er dem Herzoge Karl Alexander versprach, ihm in vierteljähriger Vorausbezahlung jährlich viermal so viel als Münzregal zu liefern, als die früheren Münzpächter geliefert hätten. Der von ihm verübte Unfug war mannigfach. Er suchte z. B. durch Ausprägung größerer Geldsorten, besonders von Karolinen, $1/2$ Karolinen und $1/4$ Karolinen, einen Mangel an Scheide-Münze hervorzurufen, und als dieser eingetreten war, ließ er das Gold mit Agio wieder gegen kleinere Münze umwechseln. Daß $1/2$ oder $1/4$ Grän „wie an andern Orten, so auch hier" bei den Ausmünzungen von Süß gefehlt habe, gibt sein Defensor selbst zu.* Und wenn er auch gegen andere Vorwürfe, namentlich, daß er die zwei „akkuratesten Münzknechte" fortgeschickt und den übrigen gedroht habe, wenn sie sich ihm nicht fügen, so „soll der nächste Baum ihr Galgen seyn," ihn zu vertheidigen sucht, so bleibt doch so viel richtig, daß sich endlich das Reichsoberhaupt genöthigt sah, einzuschreiten. Trotz dem nämlich, daß Süß erklärte, die Reichs-Münz-Ordnungen seyen „alte Possen, Fezen, und Schunken, auf die nicht zu gehen sey" und daß er den Fürsten beredete, sie nicht zu achten, that nämlich doch der Kaiser am Ende diesen Ausmünzungen Einhalt, indem er Württemberg einen Verweis ertheilte, und einen Befehl an dasselbe ergehen ließ, blos reichsconstitutionsmäßiges Geld ausprägen zu lassen.

* Defensions Schrift des Juden Süß Oppenheimer von Michael Andreas Mögling 1737. 1. B. S. 103—123 (auf der Tübinger Universitäts-Bibliothek).

III.

Der 20= beziehungsweise 24=Gulden=Fuß.

1753—1793.

Die nöthige Rücksicht auf den unmittelbaren Zweck der gegenwärtigen Arbeit gestattet nicht, die tief eingreifenden Veränderungen auseinanderzusetzen, welche kurz nach Ablauf des bisher geschilderten Zeitabschnittes in dem deutschen Münzwesen durch die Anordnungen Friedrichs II. von Preußen erfolgten, und die Mißstände zu bezeichnen, welche durch den Mißbrauch des Münz=Wesens während des siebenjährigen Krieges entstanden. Hier genügt es zu bemerken, daß nach der Mitte des 18. Jahrhunderts eine wesentliche Verbesserung der frühern Zustände, hauptsächlich durch die Bemühungen Oestreichs, eintrat.

Zur Erreichung eines sicheren Münzsystemes beschloß nämlich Maria Theresia den sowohl von ihr als ihrem Gemahl dem Kaiser 1748 trotz dem Leipziger Fuße ausnahmsweise geprägten 20 fl. Fuß bestimmt anzunehmen. Um ihn recht zu verbreiten, schloß sie den 21. Septbr. 1753 mit Kur=Bayern die Vereinigung, nach welcher das darnach geprägte Geld Conventions=Geld heißt. Unter den Staaten, welche dem Vertrage nach noch besonders zur Theilnahme eingeladen werden sollten, ist besonders auch Württemberg hervorgehoben. Diesem Vertrage zu Folge sollten aber aus der Kölnischen Mark feinen Silbers 20 fl. oder 13 ⅓ Thlr. zu prägen seyn, und zwar sollte dieser Münzfuß selbst bei den 3 kr. Stücken beobachtet werden müssen. Eigentliche Scheide=Münze sollten nur die Kreuzer, halbe Kreuzer und Pfenninge seyn; die Kreuzer sollten zu 25 fl., die halben Kreuzer und Pfenninge zu 33 fl. 40 kr. ausgeprägt werden. Diese Scheide=Münze sollte aber nur in des

Münzherrn eigenem Lande umlaufen. Haupt-Silber-Münze ist nach diesem Vertrage der Spezies oder Conventionsthaler; nach ihm richten sich die übrigen verschieden legirten Münzstücke. * Das Verhältniß von Silber und Gold, welches Friederich der Große zu $13^{11}/_{13}$ Silber für 1 Gold angenommen hatte, wurde bei dem Conventions-Fuße zu $14^{11}/_{71}$ für 1 Gold angenommen.

Anfänglich schien das kaum Gewonnene bald wieder verloren gehen zu sollen. Schon ein Jahr nach Schließung der Convention trat der Kurfürst von Bayern wieder von dem Vertrage ab. Als Grund des Austritts gab er an, daß ihm durch die conventionsmäßigen Abschätzungen der in seinen Landen umlaufenden Münz-Sorten, ein großer Verlust erwachse, daher er „ein Provisional-Mittel" ergreifen müsse, womit seinen Landen und Leuten besser vorgesehen werden könnte. Es werde wohl noch eine geraume Zeit anstehen, bis der Schwäbische Kreis beitrete, zumal da der Herzog von Württemberg erst neuerdings sich gegen ihn zu äußern beliebt habe, er werde ohne Mitwirkung des Oberrheinischen Kreises in der Sache nicht vorwärts gehen.

Als nun aber Maria Theresia dem Kurfürsten drohte, seine Münzen in ihrem Lande ganz zu verrufen, wenn er nicht wenigstens bei gleichem Schrot und Korn bleibe, so ließ er sich doch zu einer Zurücknahme seines Entschlusses der Hauptsache nach bewegen, und verlangte nur eine formelle Aenderung der neuen Einrichtung. Er versprach nämlich, Schrot und Korn nach den Grundsätzen des 20 Gulden-Fußes zu nehmen; erhöhte aber dagegen die Zählungs-Weise des Geldes von 20 auf 24, 10 auf 12, und 5 auf 6. Neues brachte er nicht auf, sondern fixirte blos eine Rechnungs-Art, welche schon vorher im Verkehre sich mannigfach Geltung verschafft hatte; von materieller Bedeutung war es ohnedem nicht. Die Kaiserin konnte sich somit auch damit zufrieden stellen. Ebenso war es ein Vorschritt, als ausnahmsweise schon 1754 der Fränkische und Oberrheinische, und 1755 der Schwäbische Kreis in diesem 24 Fuße auszuprägen anfingen.

Es galt jedoch, auf bindende Weise diesen bessern Zustand fest zu begründen, und es suchte daher der kaiserliche Gemahl

* Becher, das östreichische Münzwesen von 1524—1838. Wien 1838.

Maria Theresia's den Conventions-Fuß noch weiter in Süd- und Mittel-Deutschland zu verbreiten. Daher versammelte er im Jahre 1760 zu Augsburg die drei oberen Kreisstände. Die Schwierigkeiten schienen anfänglich groß. Gleich in den ersten Sitzungen entstanden besonders wegen Festsetzung des gegenseitigen Verhältnisses von Gold und Silber, Streitigkeiten, weshalb der Bayrische und der Württembergische Gesandte abreisten. Und als der Kaiser Kur-Bayern aufforderte, einen Gesandten wieder zu den Berathungen zu schicken, weigerte sich daher der Kurfürst, weil Münz-Probations-Tage nicht dazu bestimmt seyen, daß neue Leges monetoriae gemacht, sondern nur die schon gemachten zum Vollzug gebracht würden. Doch änderte sich bald die Gestalt der Dinge. Glücklicher war der bei Württemberg gemachte Versuch zur Fortsetzung der Verhandlungen. Als nämlich der Kaiser unter dem 21. Aug. den Herzog unter Hinweisung auf die den Reichs-Gesetzen einverleibten Pönen und Strafen, einen Gesandten zum Convente abzuschicken, aufgefordert und dem Herzoge geschrieben hatte, „er versehe sich zu seiner Liebden gnädigst, daß dieselbe Dero Gesandten zu fleißiger Begehung der ferneren Berathung anweisen wollen und denen daselbst errichteten, auch weiter durch alle oder durch die mehrere Stimme zum Stand kommenden Schlüssen sich ohnweigerlich fügen würden„: so erschien wirklich in der Sitzung vom 5. Novbr. der Württembergische Gesandte von Pfeil wieder und erklärte, der Herzog habe sich Mühe gegeben, auch Bayern zu bereden, wieder einen Abgeordneten zu senden, es sey ihm aber nicht gelungen, seine patriotische Absicht zu erreichen, dagegen wolle der Herzog „allen zeither abgelegten auf die erforderliche Uniformität kreisschlußmäßig gebauten Votis beitretten." Hinsichtlich der ausländischen Geld-Sorten drang nun Württemberg besonders darauf, ihnen den Schlagschatz zu lassen, weil die Geld-Sorten meistens aus Holland, Frankreich und der Schweiz kommen, und sonst der Kaufmannschaft Gelegenheit zur Agiotage gegeben werde, indem man doch fremde Geld-Sorten nicht entbehren könne; „die Maßregeln seyen vor Allem dahin zu nehmen, daß das Agiotiren der Kaufleute, besonders in Frankfurt, abbestellt werde, denn so lange dieses nicht aufhöre, würde das Commercium die Oberhand

über alle Münz-Gesetze erhalten.“ In den weiteren Verhandlungen erklärte Württemberg, es werde sich durchaus nicht in seinen eigenen Landes-Münzen verkürzen oder einschränken lassen. —

Nach 47 Sitzungen, welche vom 29. Februar 1760 bis zum 18. April 1761 gedauert hatten, und nach langen Streitigkeiten kam endlich durch gegenseitiges Nachgeben am 6. Mai 1761* ein Beschluß über das Münz-Wesen zu Stande.

Durch ein General-Rescript vom 8. Juli 1761 machte Herzog Karl die Bestimmungen des Augsburger Vertrages in Württemberg bekannt; erklärte jedoch zu gleicher Zeit, daß er den Cours des Conventions-Thalers, bis solcher nach dem 20 Gulden-Fuße auf seinen eigentlichen Werth herabgebracht werden könne, vorerst beibehalten wolle. Durch ein Patent vom 6. August 1764 wurden alle in Württemberg coursirenden Geldsorten auf einen dem 24 Gulden-Fuß entsprechenden Werth gesetzt.** Ebenso nahmen Bayern,

* Hirsch, Münz-Archiv VIII. Thl. S. 336 u. f.

** Der nähere Inhalt dieses für Württemberg so wichtigen Aktenstückes ist folgender: Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Würtemberg rc. Nachdeme bei dem jüngsthin in Ulm abgehaltenen Schwäbischen Creyß-Convent in Absicht auf die dereinstige Einleitung zu einem allgemeinen Regulativ des seit einiger Zeit allzusehr in Zerrüttung gekommenen Münzwesens unter anderm vorzüglich auf die Vereinigung der bishero, sowohl inn als ausserhalb dem Schwäbischen Creyß obgewalteten Differenz über die rechte Proportion zwischen Gold und Silber der Bedacht genommen und zu solchem Ende nach den eingelangten Nachrichten von denen Löbl. Chur- und Ober-Rhein. auch Fränk. Creysen und nach der in Commerciis dahin habenden Connexion der gemeinsame Schluß abgefaßt worden, nunmehro den 24 Gulden-Fuß, nämlich den Convent-Thlr. zu 2 fl. 24 kr. und die Ducat zu 5 fl. von Seiten gesammten Schwäbischen Creyses und deren Hochw. Löbl. Stände nicht allein anzunehmen, bis und dann die Zeit und Umstände sich ergeben können, daß mittelst eines allgemeinen Reichs-Schlusses alles auf den eventualiter beliebten 20 Gulden-Fuß zu sezen seyn möchte, sondern auch den Cours der samtlichen in dem Schwäbischen Creyß gangbaren Sorten darnach würklich reguliren zu lassen; und dann nur im Gefolg dessen Wir die Verfügung gemacht haben, daß nach Proportion dieses anzunehmen beschlossenen 24 Gulden-Fusses vordersamst durch den General-Münz-Wardein alle dermalen würklich gemünzte Conventions- und Unconventionsmässige Sorten, sofern nemlich diesen leztern noch einiger

die Rheinischen Kreise und der Fränkische den 24 Gulden=Fuß an; Kur=Sachsen aber trat im Jahr 1763 dem 20 Gulden=Fuße bei. Und wenn auch fernere Versuche des Kaisers den 20 resp. 24 Gulden=Fuß noch weiter zu verbreiten, mißlangen, und er nur die Befriedigung erhielt, daß ein Reichsschluß von 1775 die Entrichtung der Kammerzieler im 20 Gulden=Fuß vorschrieb; so war doch jetzt für einen bedeutenden Theil von Deutschland, und für Würtemberg namentlich, eine feste Grundlage gewonnen.

Cours gelassen werden wollen, sorgfältig geprüft und valvirt worden. Als wird hiemit die in dessen Gemäßheit verfertigte hier anliegende Tabell zu männiglichs Nachachtung bekannt gemacht und publicirt.

Wir wollen insonderheit auch hiemit in unsern herzoglichen Landen gnädigst verordnet haben, daß samtlich darinnen enthaltene Gold= und Silbersorten vom ersten nächstkünftigen Monaths Septembris A. C. an in Unsern herzogl. Landen nicht anderst, als nach dem determinirten und ausgeworffenen Werth eingenommen und ausgegeben werden sollen, immassen Wir gegen einen jeden Contravenienten, und sonderheitlich gegen die freventliche Kipperer und Wipperer mit der gehörigen Schärffe zu verfahren und sie mit Confiskation und anderer unausbleiblich harten Bestraffung zu belegen wissen werden:

Zu welchem Ende unsere gesamte Ober= und Staabs=Beamte hiemit ernstlich angewiesen werden, auf die sträckliche Beobachtung dieses unsers Patents und der beigeschlossenen Valvations=Tabell ein wachsames Auge zu tragen.

Und, gleichwie von gesamten Schwäbischen Creyses wegen zugleich festgesezt worden, daß man von nun an, und in Zukunft lediglich keine andere als Conventionsmässige Sorten, und zwar sowohl in der äußerlichen Gestalt, als accurater Ausstücklung ausgepräget werden sollen; also verordnen Wir hiemit noch Weiters gnädigst, daß, wann solchem entgegen, fremde oder einheimische neue Conventionswidrige Sorten, unter was Gestalt oder Jahrzahl es seyn möchten, in Unsere herzogl. Lande eingeschoben, und verbreitet werden sollten, solche als eine ohnehin ipso facto verrufene und unzulässige Münze ohne Anstand und Ruckfrage eingezogen und confiscirt werden sollen, wo sofort hievon bey Unserer gnädigst niedergesezten Herzogl. Münz=Deputation, die ungesäumte unterthänigste Anzeige zu machen ist. So geschehen und gegeben. Stuttgard den 6. August 1764.

Eine besondere Verordnung vom gleichen Tage schärfte den obrigkeitlichen Behörden besonders ein, auf Vollzug dieser Verordnung Achtung zu geben.

IV.

Das Kronenthaler-Uebel.

(1793—1838.)

Oestreich blieb bis auf die neueste Zeit bei dem Conventions-Fuße von 1753; der Ober- und Kur-Rheinische, Schwäbische, Fränkische und Bayrische Kreis aber kamen gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts durch fremde Münze vom 24 auf den 24½ Gulden-Fuß. Die erste merkbare Verwirrung in dem Conventions-Fuße wurde durch Französisches Geld veranlaßt. Durch die in Deutschland geführten Kriege verbreiteten sich sehr viele Sechs- und Drei-Livres-Stücke (grands écus und petits écus) in einem allzuhohen Nennwerthe, besonders in dem Ober- und Kur-Rheinischen und dem Schwäbischen Kreise. Allein noch schlimmer wurde der Zustand durch Niederländisches Geld. Die Oestreichischen Heere brachten nämlich eine andere Münze, welche noch weniger dem Conventions-Fuße entsprach, in Umlauf, die Brabanter-Thaler (ganze, halbe und viertels Thaler).

In den Niederlanden wurden, als Philipp II. dieselbe 1598 an Erzherzog Albrecht von Oestreich abtrat, die nach Albrecht benannten Albertiner geschlagen. Statt dieser nun ließ seit 1755 die Oestreichische Regierung, die sogenannten Kronenthaler, mit dem Andreas-Kreuze und drei Kronen bezeichnet, ausprägen, und zwar nicht blos in Niederländischen Münzstätten, sondern auch in Mailand. Diese Thaler wünschte Oestreich zu einem höheren Cours in Umlauf zu bringen, als der war, den sie nach dem 24 Gulden-Fuß haben sollten. Eben so gut als man dem Gelde des Königs von Frankreich, der noch dazu mit Deutschland im Kriege stehe, einen höheren Cours gebe, erklärten die Oestreichischen Gesandten,

werde der Kaiser von Deutschland für sich dieses Recht in Anspruch nehmen können. Diese Forderung Oestreichs muß um so auffallender erscheinen, als dasselbe nicht nur kurz vorher so viele Mühe um eine bessere Ordnung des Münzwesens in Süd-Deutschland sich gegeben hatte, sondern auch weil es für sich immer bei der Valvirung des Kronenthalers zu 2 fl. 12 kr. des 20 Gulden-Fußes oder 2 fl. 38 $^{2}/_{5}$ des 24 Gulden-Fußes blieb. Allerdings war der Französische Laubthaler in dem südwestlichen Deutschland etwas zu hoch im Cours, allein aus diesem hätte blos folgen sollen, daß man ihn niederer erklärt hätte. Statt dessen setzten im April 1793 der Oberrheinische und im Mai 1793 der Kurrheinische Kreis zu Beförderung des „kaiserlichen allerhöchsten Dienstes" den Werth des Kronenthalers auf 2 fl. 42 kr. des 24 Gulden-Fußes und ihnen folgte in allerunterthänigster Devotion für kaiserliche Majestät zu Ulm, durch ein Münzpatent vom 15. Juni 1793 der Schwäbische Kreis. *

* Die für unser ganzes Münzsystem so überaus wichtige Beitritts-Urkunde desselben ist folgende: Schon seit einiger Zeit hat es die Aufmerksamkeit der Schwäbischen Kreis-Versammlung auf sich ziehen müssen daß durch häufige Durchmärsche K. K. Truppen, so wie durch den Ankauf mancherlei Bedürfnisse für dieselbe, einige erbländische Gold- und Silber-Sorten und zwar namentlich K. K. Dukaten und Souverainsd'or, sodann die sogenannte Niederländische Kronenthaler in einem — mit dem Conventions-Fuß nicht übereinstimmenden Zahlwerth, in Umlauf gebracht worden sind.

Ob man nun gleich von Seiten des Kreises nicht gemeint ist, durch einseitige Verfügungen, von dem verfassungsmäßigen festgesetzten Conventions-Fuß abzugehen; so hat man jedoch, aus allerunterthänigster Devotion für Kaiserliche Majestät, schon auf dem vorigen Convent beschlossen, dem Umlauf oben erwähnter dreierlei Geld-Sorten im Werth von resp. 5 fl. 24 kr. — :· 16 fl. — und 2 fl. 24 kr. vorderhand nichts in den Weg zu legen, und auch dadurch die zur Vertheidigung des Reichs und seiner Angehörigen getroffene reichsväterliche allerhöchste Anstalten zu erleichtern.

Da aber inzwischen der allgemeinen Kreis-Versammlung die Anzeige geschehen ist, daß die beiden Kreise, Chur-Rhein und Ober-Rhein, den Werth der Dukaten auf — 5 fl. 24 kr., der Souverainsd'or auf — 16 fl. und der Niederländischen Kronenthaler auf — 2 fl. 42 kr. erhöhet haben, und nun dadurch, so wie durch die — in den Kaiserlichen Vorlanden schon seit einiger Zeit geschehene Erhöhung dieser

Der in den Patenten der verschiedenen Kreise als Ursache dieser Annahme angegebene Grund, nämlich die Erleichterung der Kriegsführung, ging vorüber; aber es erfolgte keine neue Verordnung, welche die Kronenthaler anders valvirt hätte. Es blieb daher auch nach dem Frieden bei der Bestimmung von 2 fl. 42 kr. Vergebens hatte Pfalz-Simmern seinem Kreise vorgeschlagen,* bestimmt festzusetzen, daß blos für die Zeitdauer des Krieges die Tarifirung angenommen werde. Man setzte nichts darüber fest. Seit dieser Zeit erhielt sich also bis auf unsere Tage der Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. und verbreitete sich in dieser Währung in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Frankfurt so sehr, daß er bei weitem den größten Werth des umlaufenden Geldes ausmacht. Oestreich schlug zwar seit dem Frieden von Campo Formio, in dem es die Niederlande an Frankreich abtrat, keine solche Thaler selbst mehr. Dagegen ließ England eine sehr bedeutende Menge derselben in englischen Münzstätten unter Oestreichischem Gepräge anfertigen und zahlte mit

Münz-Sorten auf gleichen Werth, die Unterthanen und Eingesessene dieses Kreises in Stand gesetzt werden, die ofterwähnten Münzen um gleichen Preis ohne Verlust unterzubringen; so wird solches von Seiten der allgemeinen Kreisversammlung hiemit öffentlich, und mit dem fernern Anhang bekannt gemacht, daß bis auf weitere Verordnung, die genannten Sorten in dem oben bestimmten Werth, jedoch nicht höher von den Kreis-Unterthanen und Eingesessenen, wie auch bei herrschaftlichen Kassen, genommen werden können. —

Welches demnach, mittelst öffentlicher Affigirung gegenwärtigen Patents, von allen Hoch — und Löbl. Ständen in ihren Territorien und Gebieten gehörig zu verkünden — zugleich aber gegen alle fernere Steigerung dieser und anderer Gold- und Silber-Sorten, ernstliche Vorkehr zu treffen ist.

Ulm den 15. Juni. 1793.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Kreises bei gegenwärtiger allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Bottschafter und Gesandte.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

* Klüber, das Münzwesen in Deutschland, nach seinem jetzigen Zustande mit Grundzügen zu einem Münzverein der teutschen Bundesstaaten. Stuttg. und Tüb. 1828.

diesem Gelde, seine Subsidien an die mit Napoleon Krieg führenden Staaten. Nach mäßiger Schätzung laufen solche in England unter Oestreichischem Gepräge geschlagene Kronenthaler im Werthe von 75 Millionen Gulden noch gegenwärtig in den Staaten des $24\frac{1}{2}$ Gulden=Fußes um. * Bei dieser großen Verbreitung des Kronenthaler=Geldes ist es erklärlich, daß dasselbe auch Wechsel=Zahlung wurde, in Frankfurt seit dem April 1793 **; und zwar erhielten sich dort $\frac{1}{1}$ Thaler, $\frac{1}{2}$ Thaler und $\frac{1}{4}$ Thaler als Wechselgeld, doch mußte die Hälfte der zu zahlenden Summe in $\frac{1}{1}$ Thalern gegeben werden, ein Viertheil durfte in $\frac{1}{2}$, ein Viertheil in $\frac{1}{4}$ Kronenthalern bezahlt werden.

In Augsburg waren zwar gesetzlich *** nicht nur $\frac{1}{1}$ sondern auch $\frac{1}{2}$ Kronenthaler Wechsel=Zahlung; letztere erhielten aber nie eigentlich Cours als Wechselgeld, und zahlte man in $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Thalern, so berechnete man $\frac{1}{8}$ % Verlust. Ebenso war es in München.

Doch an dem Bisherigen nicht genug. Durch die Napoleonischen Kriege vermehrte sich in Deutschland die Verwirrung im Münz=Wesen, außer den Englisch=Oestreichischen Kronenthalern noch durch andere Münzsorten. Napoleon selbst schlug zwar immer vollhaltiges Geld; die Verwirrung, welche in Frankreich im Anfange der Revolution der Mißbrauch der Münze verursacht hatte, stand ihm zu nahe, als daß er auch nur einmal es versucht hätte, auf solche Art sich aus Geld=Verlegenheiten zu helfen. Dagegen schlug

* Diese Nachricht ist, so viel der Verfasser weiß, noch nirgends in einer öffentlichen Schrift bekannt gemacht worden; er erhielt sie aber als eine sichere, von Banquiershäusern und von solchen Personen, welche diese Gelder für einzelne der süddeutschen Staaten einnahmen.

** Rathsschluß vom 29. April 1793, bekannt gemacht den 7. Mai 1793.

*** Die Rathsdekreten=Bücher von Augsburg enthalten hierüber (vom 20. Mai 1800) folgende Bestimmung. Auf der Herren Vorsteher der Kaufbutstube Vorstellung und Bitte um gesetzliche Bestimmung der in Vorschlag gebrachten Corrent=Zahlungen wird diesem Gesuch willfahrt und hiemit verordnet, daß bei hiesigen Corrent=Zahlungen die ganzen und halben Kronen oder Brabanter Thaler zu $2\frac{1}{4}$ und $1\frac{1}{8}$ mit Ausschluß der Viertelsstücke angenommen werden sollen.

Preußen auf gleiche Art, wie im siebenjährigen Kriege Friederich der Große, Scheide-Münze, deren wahrer Werth tief unter dem Nennwerthe stand. Auf dieselbe Art prägten einige andere Staaten, besonders Sachsen-Coburg-Saalfeld sehr geringhaltige Scheidemünze aus.

Mit Auflösung des deutschen Reiches war, wie im übrigen, so auch im Münz-Wesen, alle Ober-Aufsicht über die einzelnen Staaten verschwunden. Es hing jetzt lediglich von der Verständigkeit und Rechtlichkeit jeder einzelnen Regierung ab, wie sie ihre Münzen behandeln wollte. Jeder Staat war nur sich selbst dafür verantwortlich.

Das Französische Münzsystem, welches in dem Großh. Berg, in dem Königreich Westphalen, und in den Hanseatischen Departements theilweise eingeführt worden war, hatte Württemberg nicht berührt und war auch in den angeführten drei deutschen Landes-Theilen mit Napoleons Sturze wieder verschwunden.

An eine Münz-Vereinbarung der einzelnen deutschen Staaten war nicht zu denken, daher suchte jeder seine Münze sich selbst zu ordnen.

Die süddeutschen Staaten fingen somit an, im Kronenthaler-Fuß auch selbst Münze zu schlagen, ließen aber doch dabei den Conventions-Fuß als gesetzlichen Münz-Fuß fortbestehen, und prägten auch nach ihm noch hie und da Münzen aus. Den Anfang mit den Kronenthaler-Ausprägungen machte im Jahre 1807 Bayern. Ihm folgte Württemberg von 1809 an; 1809 bis 1810 prägte dasselbe 104,004 fl. 36 kr. in solcher Münze aus.* Ein Befehl vom 15. Jan. 1810 ** bestimmte, daß alle öffentlichen Kassen zu 2 fl. 42 kr. sie annehmen sollten. *** Daneben aber schlug Württemberg auch noch Geld im Conventions-Fuße aus.

* S. d. Beilage.

** Rbl. v. 1810 S. 49.

*** Ueber Bezahlung von Geldschulden, welche im 24 Gulden-Fuße gemacht wurden, bestimmt das Gesetz Nichts. Ueber die Verwirrung, welche in dieser Hinsicht durch die Kronenthaler entstanden ist, s. d. Motive zum Entwurf eines Handels-Gesetzbuchs für Württ. Stuttgart, Metzler'sche Buchhandlung. 1840. S. 270 u. f.

Baden schlug seit 1813, Nassau seit 1817, Großherzogth. Hessen seit 1819 Kronenthaler. Außerdem prägten noch Sachsen-Coburg und Waldeck in dieser Münz-Art aus. Trotz dem, daß die meisten dieser südwestlichen deutschen Kronenthaler selbst noch einen geringeren Werth hatten, als die Brabanter, welche gesetzmäßig ausgemünzt, einen Werth von 2 fl. 38 $^{2}/_{5}$ kr. haben, nahm Niemand Anstand, sie zu 2 fl. 42 kr. zu nehmen, und sie wurden bald beinahe die einzige grobe Münze, welche aus den Münz-Stätten der südwestlichen deutschen Staaten hervorging.

Nach dem Ende der Napoleonischen Kriege traten wieder gemeinschaftliche Maßregeln über das Münzwesen ein.

Eine Zeitlang schien es sogar, daß von Bundeswegen etwas Gemeinsames über Münze bestimmt werden würde; Art. 19 der Wiener Bundes-Akte wies darauf hin, daß bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehres zwischen den verschiedenen Bundesstaaten Berathungen stattfinden sollten.

Der Württembergische Gesandte, welcher 1821 Referent in der Sache war, drang sehr darauf, „die Verwirrung, in welcher sich das Münzwesen in unserm gemeinsamen Vaterlande befinde und die Menge von Vorurtheilen, welche in dieser Beziehung noch immer vorwalteten, zu beseitigen." Allein die schöne Hoffnung verschwand wieder und der Bundestag brachte nicht einmal das vorläufig, Bundesgesetze welches erlassen zu wollen, in der Sitzung vom 17. Mai * 1821 er sich vorgenommen hatte, zu Stande.

Die größeren Staaten ordneten daher für sich allein ihr Münzwesen, die kleineren schlossen zu diesem Zwecke Verträge untereinander, jedoch erst nachdem die Verdrüßlichkeiten des Münz-Zustandes das Maß des Erträglichen überstiegen hatten.

Oestreich blieb bei seinem Conventions-Fuße und erweiterte denselben noch, indem es durch ein Patent vom 1. Nov. 1823 dasselbe auch im lombardisch-venetianischen Königreiche einführte. Durch ein Hof-Canzlei-Dekret vom 14. März 1820 ** setzte es die Bayrischen, Württembergischen, Badischen, Großh. Hessischen,

* Prot. der Bundestags-Versammlung von 1821. §. 126.

** Franz I. politische Gesetze und Verordnungen Bd. 48 S. 72.

Nassauischen, Sachsen=Coburgischen und Waldeckischen Kronenthaler mit ihren Theilstücken stillschweigend in Verruf, indem es bestimmte, daß alle in dem Tarife vom 27. Juni 1816 nicht als gesetzmäßiges Zahlungsmittel aufgeführten Münzen fernerhin keinen Cours mehr haben sollten.

Preußen ordnete durch sein bekanntes Gesetz vom 30. Sept. 1821 sein Münzwesen aufs Neue.

In den südwestlichen deutschen Staaten häuften sich immer mehr Uebelstände. Dieselben hatten am Ende des 2. Jahr=Zehnts das Conventions=System in ihren Ausprägungen vollends ganz aufgegeben, und schlugen alle ihre Münzen im Kronenthaler=Fuß. Die gröbere Haupt=Münze war der Kronenthaler; (welcher in Württemberg zu 24 fl. 40 kr. ausgeprägt wurde.) Auf diese Weise bestand also zu mannigfachen Nachtheilen thatsächlich ein anderer Münz=Fuß als der gesetzlich noch immer nicht aufgehobene Conventions= (24 fl.) Fuß. Hierzu kam der Zustand der Scheidemünze.

Außer Württemberg prägten Bayern, Baden und Hessen viele aus; und diese Menge, welche für den Verkehr schon zu groß, aber doch noch erträglich gewesen wäre, vermehrten die Münz=Stätten des Herzogs von Sachsen=Coburg in's Unbewältigbare. Statt die Mark feinen Silbers zu 24 fl. auszuprägen, schlug er z. B. die Sechser von 1828 zu 37 fl. 39 $\frac{1}{2}$ kr. (macht an jedem 100 fl. solcher Art 36 fl. 46 $\frac{1}{2}$ kr. Gewinn) und die Groschen zu 47 fl. 4 $\frac{1}{8}$ kr. aus. Durch dieses Uebermaß der südwestlichen deutschen Scheide=Münze kam es dann in Frankfurt so weit,* daß bei dortigen Zahlungen in solchem Gelde die 6 Kreuzer=Stücke 16 $\frac{2}{3}$ % und die 3 Kreuzer=Stücke 33 % verloren.

Keineswegs als eine Verbesserung des Zustandes war es anzusehen, daß auch noch allmählig, namentlich seit den Zollvereinigungs=Verträgen, viel preußisches Geld in Süddeutschland in Umlauf kam. Die Verschiedenheit der Münz=Füße und der Beschickung, so wie die Unbequemlichkeit des Gebrauchs der Theilstücke des Thalers in den Ländern des Gulden=Geldes ließen dieß vielfach bedauern.**

* Mittheilung eines Frankfurter Banquiers=Hauses.

** Als Wechsel=Geld konnte sich das preußische Geld bis jetzt nicht Geltung verschaffen, und sein Cours war fast immer nur 1 fl. 44 $\frac{7}{8}$ kr. In

Den höchsten Grad erreichte aber die bestehende Verwirrung durch die Verlegenheiten, welche die Theilstücke des Kronenthalers verursachten. Früher waren, wie oben angeführt, 1/1 1/2 und 1/4 Kronenthaler Wechsel-Zahlung in Frankfurt, dabei war bestimmt, daß blos ein gewisses Verhältniß von 1/2 und 1/4 Thalern genommen werden dürfte. Nun wurden aber die 1/4 Thaler, welche weil sie nicht beliebt waren, von Jedermann gleich wieder ausgegeben wurden, und daher sehr viel coursirten, allmählig besonders stark abgerieben. Deßhalb nahmen in der jüngsten Zeit die Frankfurter Banquiers Zahlungen in 1/4 Kronenthalern nur dann an, wenn sie ein bestimmtes Gewicht im Ganzen zeigten. Natürlich mußte dieses Beispiel der Frankfurter Börse, bei der Masse Geldes, welches dort umgesetzt wird, (täglich über 1 Million baaren Geldes und Effekten) von entschiedenem Einflusse auf das übrige südwestliche Deutschland seyn.

Hierdurch kam endlich die Sache zum Bruche. Baden sah sich veranlaßt in seiner bekannten Verordnung vom 6. April 1837 die 1/4 Kronenthaler zu verrufen. Darauf folgte schon am 18. April Frankfurt, schätzte aber außer den 1/4 Kronenthalern noch die halben Kronenthaler ab. Auf dieses folgte in derselben Ausdehnung alsbald Großherzogthum Hessen; und endlich auch durch eine Verordnung, unterzeichnet zu Biberich den 25. April 1837,* Württemberg. Nun holte auch Baden, unter dem 29. April, eine Maßregel gegen die halben Kronenthaler nach; und ihm folgten wieder im Ganzen Nassau, Bayern und endlich einige der Schweizer Kantone.

Von allen diesen Verordnungen ist ohne Zweifel, nach allgemeiner Anerkennung, die Württembergische die beachtenswertheste, indem sie den durch Abschätzung des Kronen-Geldes entstehenden Schaden auf die Staatskasse übernahm und ihn dadurch weniger fühlbar machte. Es wurde nämlich bestimmt, daß die 1/4 und 1/2 Kronenthaler außer Cours gesetzt, und daher von der Bekanntmachung der Verordnung an, weder bei den K. Kassen, noch im

der neuesten Zeit dagegen (Mitte Junius) steht es zu 1 fl. 45 kr. und der Frankfurter Handelsstand soll bereit seyn, es zu diesem Cours als Wechselzahlung anzunehmen, sobald die preußische Regierung gewisse Garantien, besonders wegen Umschmelzung des älteren preußischen Thalers, gegeben haben wird.

* Rbl. 1837 Seite 173.

Privat-Verkehre als Geld-Münze anzunehmen seyen. Es durften jedoch diese Münzen, so fern sie vollwichtig waren, innerhalb der ersten 24 Stunden nach der in einer Gemeinde erfolgten Verkündigung der Verordnung, von jedem Staats-Angehörigen in ihrem bisherigen Cours-Werthe von 40 1/2 Kreuzern und von 1 fl. 21 kr. bei dem Kameral-Amte des Bezirkes ausgewechselt werden. Von dieser Auswechslung sollten indeß die im Laufe der letztern 14 Tage aus dem Auslande beigeschafften 1/4 und 1/2 Kronenthaler ausgenommen seyn. Nach Ablauf der oben bemerkten Frist sollten die 1/4 und 1/2 Kronenthaler bei den K. Kassen, und bei dem Münz-Amt nur nach dem Gewicht und zwar das Loth zu 1 Gulden und 18 Kreuzer angenommen werden. Eine zu gleicher Zeit erscheinende Vollziehungs-Verfügung bestimmte manches minder Wichtige, namentlich aber auch, daß Scheine für das eingelieferte Geld vorläufig abgegeben werden sollten, wo es in einer Kasse an baarem Gelde fehlen würde. Diese Scheine sollten innerhalb vier Wochen, und zwar zwei Drittheile der Summe in grobem Gelde, ein Drittheil in Scheide-Münze eingelöst werden.

Die Ergebnisse dieser Maßregeln waren aber folgende: Für Rechnung der Staats-Kasse wurden umgewechselt an halben Kronenthalern 2,100,000 Gulden; an viertels Kronenthalern aber 1,165,000 Gulden. Der Verlust, den die Staats-Kasse * erlitt, betrug bei den halben Kronenthalern 25,728 Gulden 58 Kreuzer, bei den viertels Kronenthalern 43,206 Gulden 1 Kreuzer. Die Kanzlei-Kosten der Einwechslung der 1/2 und 1/4 Thaler betrugen 3,906 Gulden 54 Kreuzer. Die Mehrzahl der vollhaltigen 1/4 Thaler ging nach Tyrol, Salzburg und Oberitalien; die minder vollhaltigen 1/4 Thaler wurden eingeschmolzen. Durch die Verordnung vom 3. Mai 1837 erhielten übrigens die vollhaltigen 1/2 Kronenthaler wieder Cours, aber nur zu 1 fl. 20 kr. ** Als Grund dieser Wieder-Ausgabe derselben gab die Regierung an, daß die in dem Geld-Umlauf entstandene Lücke, damit der Verkehr nicht Noth leide, wieder ausgefüllt werden müsse.

* V. d. K. d. A. v. 1839 erstes Beilagen-Heft 1. Abthlg. Seite 10 und Seite 228.

** Rbl. vom 4. Mai 1837 Seite 187.

Zum Schlusse dieses Abschnittes sey es gestattet, noch diejenigen strafrechtlichen und polizeilichen Anordnungen anzuführen, welche während des bisher besprochenen Zeitabschnittes von der Württembergischen Regierung erlassen wurden.

1) Strafrechtliche Bestimmungen. Durch ein General-Rescript vom 10. Novbr. 1807 * ward verordnet, daß jeder, welcher sich in Zukunft das Verbrechen der Münz-Fälschung zu Schulden kommen lasse, die Königl. oder andere in den Königl. Staaten aufgenommene Cours habende Münzen boshafter Weise nachpräge, und die von ihm nachgeprägten ausgebe, mit der Strafe des Stranges belegt werden solle. Ausdrücklich wurde dabei bestimmt, daß weder auf den innern Werth der nachgeprägten Münzen, noch auf die Menge des nachgeprägten und ausgegebenen Geldes Rücksicht zu nehmen sey. Diese Verordnung sollte zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und von sämmtlichen Justiz-Beamten des Königreichs nicht nur den versammelten Bürgerschaften öffentlich verlesen, und an die Rathhäuser affigirt, sondern auch bei jedem Vogt-Gerichte durch wiederholte Bekanntmachung eingeschärft werden. Durch eine Verfügung vom 25. Juli 1812 ** wurde noch außerdem bestimmt, daß da, wo die Vogt-Gerichte nicht jährlich gehalten würden, doch das die Strafe des Stranges bestimmende Gesetz jedes Jahr von den Orts-Vorstehern ihren Gemeinden eröffnet werden sollte. Eine Verfügung vom 16. Novbr. 1812 *** erklärt dieses Gesetz noch ausdrücklich dahin, daß es für Anwendung der Strafe des Stranges keinen Unterschied bewirken solle, ob das Nachmachen Königlicher, oder in dem Königreiche aufgenommener Münzen durch Gießen oder durch Prägen geschehen sey. Durch eine Normal-Verordnung vom 7. Dezbr. 1812 † wurde bestimmt, daß bei Münz-Verbrechen in den Fällen, in denen nur eine außerordentliche Strafe Statt finde, künftig statt der Festung immer auf Zuchthaus erkannt werden sollte.

* Rbl. v. 1807 S. 557.

** Rbl. v. 1812 S. 361.

*** Rbl. v. 1812 S. 561.

† Rbl. v. 1812 S. 609.

2) Polizeiliche Anordnungen. Vorerst ist zu bemerken, daß häufig öffentliche Warnungen vor der Annahme unächter Münze ergingen.

Einer richtigen Münz-Politik gemäß waren ferner die Bestimmungen, welche fremde Geldstücke auf den wahren Werth herabsetzten. Ein Rescript vom 20. April 1807 * verordnete, daß bei keiner öffentlichen Kasse die sogenannten Leopoldiner anders, als nach ihrem innern wirklichen Gehalt für 18 kr., auch durchaus keine Kupfer-Münzen angenommen werden sollten. Ein General-Rescript vom 10. Novbr. 1807 ** setzte alle ausländischen Scheide- und Land-Münzen an 6 und 3 Kreuzer-Stücken ohne Ausnahme, und namentlich alle Anspacher und Baireuther, Badische, Bayrische, Coburgische, Günzburgische, Leiningische, Nürnbergische, Salzburgische, Darmstädtische und Wertheimer 6 und 3 Kreuzer-Stücke, bis zum 1. Jan. 1808 auf den Werth von 5 resp. 2 kr. herab; in diesem Werthe sollten sie auch bei den öffentlichen Kassen während dieses Zeitraums angenommen werden dürfen, nach Verfluß dieses Termins aber alle ausländischen Scheide-Münzen gänzlich außer Cours gesetzt seyn, dergestalt, daß sie durchaus bei keiner öffentlichen Kasse mehr angenommen werden dürften, und auch Niemand im gemeinen Handel und Wandel verbunden seyn sollte, dieselben, selbst nicht in dem herabgesetzten Werthe, anzunehmen. Die Verordnung vom 28. Novbr. 1807 *** dehnte diese Bestimmung auf sämmtliche ausländische Kreuzer-Stücke aus. Ein Dekret vom 20. Febr. 1808 † setzte den Cours der preußischen ganzen Thaler und $\frac{1}{3}$ Stücke auf 1 fl. 38 kr. beziehungsweise 32 kr. herab. Ebenso wurden richtige münzpolizeiliche Verfügungen den Kassen-Beamten durch das Dekret vom 20. Dezbr. 1810 †† hinsichtlich der beschnittenen oder abgeschliffenen Französischen Thaler, und durch die Dekrete vom 24. Mai 1811 ††† und vom 11. März

* Rbl. v. 1807 S. 97.

** Rbl. v. 1807 S. 410.

*** Rbl. v. 1807 S. 589.

† Rbl. v. 1808 S. 109.

†† Rbl. v. 1810 S. 567.

††† Rbl. v. 1811 S. 262.

1812 * hinsichtlich der Annahme anderer Münz=Arten und der Rollirung derselben gegeben. Diesen Bestimmungen wurden aber noch andere beigefügt, welche an merkantilistischer Verkennung der Natur des Geldes selbst viele der im Mittelalter gegebenen Bestimmungen übertreffen. Ein General=Rescript vom 26. Sept. 1806 ** setzte fest, daß ohne landesherrliche Concession unter keinem Vorwande, ausgenommen durch die K. Hof=Bank, baares Geld, Gold und Silber, aus dem Königreiche geschickt werden dürfe, und daß daher die Post=Aemter und außer Land gehenden Boten angewiesen seyen, dergleichen Versendungen ohne näher erhaltene, von dem K. Finanz=Departement durch den Finanz=Minister oder dessen Stellvertreter vorzulegende Legitimation, nie zu übernehmen.

Diese Maßregel, angenommen, daß sie hätte durchgeführt werden können, wäre natürlich der Todesstoß für allen Verkehr gewesen, und hätte gerade das Gegentheil von dem erzielt, was sie hätte erzielen sollen. Die Vorschrift war jedoch, wie vorauszusehen war, nicht durchzusetzen, deßhalb milderte man dieselbe durch eine Verordnung vom 24. Okt. 1806 dahin, daß 1) in Fällen, wo die zu versendende Summe 50 fl. und darunter betreffe, diese Versendung ohne Nachsuchung von Concessionsscheinen, mithin wie vorhin stattfinden könne; 2) bei höheren Summen aber zu Beschleunigung der Einholung von Concessionsscheinen für entfernte Orte, wo die Nachsuchung bei dem K. Finanz=Departement zu viel Zeit erfordern würde, sollten die Landvögte autorisirt sein, diese Concession bis auf die Summe von 2000 fl. zu ertheilen, an Orten hingegen, wo keine Landvögte und doch Postämter befindlich seyen, sollten die Oberämter ermächtigt seyn, gleiche Concessionsscheine zu verwilligen; 3) nur alsdann, wenn eine höhere Summe als 2000 fl. außer Land verschickt werden wolle, müßte der Concessionsschein durchgängig und ohne Ausnahme bei dem Finanz=Departement nachgesucht werden. Auch diese modificirenden Bestimmungen traten aber nie in Kraft. — Die Verordnung vom 10. Sept 1807. verbot bei Confiscations=Strafe alles Einwechseln gröberer Geld=Sorten, um dafür geringeres

* Rbl. v. 1812 S. 138.

** St. u. Rbl. 1806. Neue Ausg. v. 1811 S. 193.

Geld in Umlauf zu bringen. Das Geld, welches Reisende bei sich führten, sollte nach dem Special-Dekret vom 25. August 1809 frei seyn. — Durch ein Dekret vom 6. Dezbr. 1809 * wurde bestimmt, daß der Zoll von dem auf den K. Postwägen durch das Königreich transitirenden baaren Gelde oder Contanti vom 1. Januar 1810 an aufgehoben sey; ein Dekret vom 20. Dez. 1809 modificirte diese Verordnung dahin; daß sich diese Aufhebung des Transito-Zolls allein auf das baare Geld oder Contanti beziehe, welches im Königreich Byaern aufgegeben werde, oder dahin adressirt sey, und durch die Württembergischen Staaten gebracht werde, und daß mithin in Beziehung auf den Transito-Zoll von dem übrigen baaren Gelde es bei der Bestimmung der Zoll-Ordnung verbleibe, nach welcher von 100 fl. — 10 kr. Durchfuhr-Zoll entrichtet werden müssen, die Aus- und Einfuhr aber frei sey. Die angeführten münzpolizeilichen Verfügungen erneuerte eine Verordnung vom 19. Juli 1827 besonders wegen der Coburger und Hildburghäuser Sechser und Groschen. **

* St. und R. Bl. 1809 S. 497.

** R. Bl. v. 1827 S. 318.

V.

Die neueren Münz-Verträge.

Es war nicht nur wünschenswerth, sondern unbedingt nothwendig geworden, dem in Deutschland herrschenden Münz-Uebel ein Ziel zu setzen. Der Stand der Betriebsamkeit und des Handels, der Grad der volkswirthschaftlichen Bildung erlaubten eine solche Verwirrung nicht länger, daher denn von allen Seiten Klagen und Aufforderungen an die Regierungen. So namentlich auch in Württemberg, wo im Jahre 1827 Besserungswünsche wiederholt in der Stände-Versammlung ausgesprochen wurden, und nur deßhalb zu keinem Beschlusse führten, weil der Regierungs-Commissär erklärte, daß bereits Unterhandlungen mit den Nachbarstaaten über den Gegenstand eröffnet seyen.

Die Schwierigkeiten waren übrigens bedeutend; denn es war nicht blos die Verschiedenheit der Münzsysteme zu beseitigen, was sicherlich wegen der allmählig ausgebildeten Verschiedenheit zwischen Nord- und Süd-Deutschland und den bei beiden wieder bestehenden Abweichungen unter sich eine große Aufgabe war; sondern es mußte auch dem Unfuge hinsichtlich der Scheidemünze ein Ende gemacht werden; und, wenigstens in einem Theile von Deutschland, war überdieß der thatsächliche Münzfuß und der gesetzliche in Uebereinstimmung zu bringen. Kein Wunder, wenn dieses Alles nicht so schnell bewerkstelligt werden konnte, und wenn selbst jetzt noch Wesentliches zu thun übrig bleibt.

Die erste Aussicht auf Verbesserung des Münzwesens wurde eröffnet durch den Handelsvertrag von 1829, welchen Preußen und das Großherzogthum Hessen einerseits, Bayern und

Württemberg andererseits abschlossen. Es vereinigten sich nämlich die genannten Staaten, dahin wirken zu wollen, daß in ihren Ländern ein gleiches Münz-, Maß- und Gewicht-System in Anwendung komme.

Ehe zu einer Ausführung dieses Versprechens geschritten werden konnte, eröffneten sich die Verhandlungen über den Abschluß des Zollvereins selbst. Auch bei diesen wurde der Gegenstand wieder aufgenommen und in dessen Folge in Art. 14 des Vertrags von 1833 die Bestimmung hinsichtlich des gleichen Systems wiederholt. Beigefügt wurde, daß baldigst ein Zusammentritt von Sachverständigen stattfinden solle. In Erwartung der Ergebnisse dieser Zusammenkunft aber ward vorläufig das Verhältniß zwischen Gulden- und Thaler-Rechnung in dem Zoll-Tarife geordnet, und die wichtige Bestimmung getroffen, daß das in dem Tarife genannte Geld zu dem festgesetzten Werthe bei allen öffentlichen Kassen anzunehmen sey. In diesem Zustande der Dinge trat unvermuthet die Katastrophe hinsichtlich der Theilstücke des Kronenthalers ein. Der Schaden, welchen alle südwestliche deutsche Staaten erlittten hatten, war allzubedeutend, als daß man sich hätte Wiederholungen aussetzen können, und daher wurde jetzt endlich nöthig, der Münzverwirrung Einhalt zu thun. Kurze Zeit nach diesen Abschätzungen versammelten sich Bevollmächtigte von Bayern, Württemberg, Baden, Nassau und Hessen-Darmstadt zu München. Am 25 August 1837 kam die nach dem Vertrags-Orte benannte Convention zu Stande, welche am 2. Dezember 1837 in Württemberg durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wurde.

Vorerst erklärten hinsichtlich des Verhältnisses zu den nördlichen Zoll-Vereins-Staaten die Vertrag schließenden Regierungen, daß durch diese Vereinigung ein für alle süd- und norddeutschen Staaten des Zoll-Vereins beabsichtigtes Uebereinkommen in keiner Weise erschwert und entfernt, sondern die jetzige Münz-Vereinbarung so sehr als möglich annähernd an das Münz-System der norddeutschen Staaten gebracht werden solle. Das Normal-Gewicht bestimmte man deßhalb auf eine dem Preußischen gleiche Summe, nämlich 233,855 Gramm. Als Münz-Fuß wurde festgesetzt der Kronenthaler-Fuß, doch unter genauer Einhaltung des

$24\frac{1}{2}$ Gulden Fußes, eine Bestimmung, welche sehr nothwendig war, da das Werth-Verhältniß der Kronenthaler so sehr verschieden ist. Die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzern wurde beibehalten, und beschlossen, daß auch die Münzen der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden sollen. Als Haupt-Münze für die süddeutschen Vereins-Staaten wurde angenommen, ein Gulden-Stück zu 60 Kreuzer. Die Ausprägung gröberer Münz-Sorten sollte der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zoll-Vereins vorbehalten bleiben. Als Theil-Stück des Guldens wurde der Halbe-Gulden zu 30 Kreuzern bestimmt; auch beabsichtigt die Mehrzahl der süddeutschen Vereins-Staaten 15 Kreuzer Stücke zu schlagen. Daß dieses bis jetzt noch nicht geschehen, verhinderte besonders die Schwierigkeit, eine passende Größe für dieselben zu finden. Der Silber-Gehalt der Haupt-Münzen ist $\frac{9}{10}$ und der Kupfer-Gehalt $\frac{1}{10}$ des Gewichts.* Der Durchmesser für die ganzen Gulden-Stücke beträgt 30 Millimetres, der für die Halbe-Gulden-Stücke 24 Millimetres. Als Controle ist bestimmt, daß die Münzstätten sich gegenseitig Probe-Platten von jedem Werke übersenden. Die Fehlergrenze ist für die ganzen und halben Gulden-Stücke auf $\frac{3}{1000}$ im Fein-Gehalt und auf $\frac{5}{1000}$ im Gewicht bestimmt, und zwar muß sich dieses sowohl bei den einzelnen Stücken, als bei der ganzen Mark ergeben. Eine sehr bedeutende Ausnahme von dem Grund-Satze, daß die Rechnung nach Gulden auch in den Münzen ausgedrückt seyn

* Wegen der Feinheit dieser Münze ist schon öfters die Besorgniß ausgesprochen worden, dieselbe erleichtere das Einschmelzen, sowohl für Fabrik-Arbeiten, als für Aus-Münzungen der Nachbar-Staaten, welche minder feine Münzen prägten, zu sehr. Allein für jetzt ist die Furcht, daß diese neuen im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuß geprägten Münzen eingeschmolzen werden würden, ohne Grund, weil sie gegen das Einschmelzen durch die bei ihrer Ausbringung angenommene Probe auf dem nassen Wege geschützt sind. Der Einfluß dieses Probir-Verfahrens ist so groß, daß gegenüber von der Feuer-Probe die neuen Münzen in einem etwa $24\frac{2}{3}$ fl. oder $14\frac{2}{21}$ Thlr.-Fuß ausgeprägt werden. Sollten aber die sehr stark abgenutzten Stücke noch längere Zeit im Umlaufe seyn, so werden freilich auch die neuen Münzen, besonders die Vereinsthaler, angegriffen werden.

solle, macht Art. 14 des Vertrages, dem zu Folge die nach dem bisherigen Systeme ausgeprägten ganzen Kronenthaler in ihrem bisherigen Cours aufrecht erhalten werden sollen. Diese Ausnahme war aber durch die Umstände dringend geboten; der Mangel an Münze, der schon durch die Entfernung einiger minder zahlreichen Sorten Geldes eingetreten war, durfte nicht noch mehr erhöht werden dadurch, daß die Hälfte bis zwei Drittel des umlaufenden Geldwerths plötzlich dem Verkehre entzogen wurden. Ferner ist in dem Vertrage Fürsorge getroffen, daß solche einseitige Verfügungen, wie sie Baden vorgenommen hatte, für die nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft ausgeprägten Münzen nicht mehr vorkommen könnten; und zwar ist sowohl eine Herabschätzung als eine Außer-Cours-Setzung derselben verboten. Ueber Herabsetzung oder Verrufung irgend einer andern anerkannt coursirenden Münze bestimmt Art. 15, daß eine solche nicht vorgenommen werden dürfe, ohne daß die übrigen contrahirenden Staaten davon 4 Wochen vorher in Kenntniß gesetzt worden seyen. Außerdem setzten die Vertrag schließenden Staaten die Verbindlichkeit fest, ihre abgenützten Münzen wieder umzuschmelzen.** Um die Lücken zu ersetzen, welche durch Außer-Cours-Setzung der $1/2$ und $1/4$ Kronenthaler entstanden waren, machten sie sich verbindlich,

* Die Summe der in Süddeutschland coursirenden ganzen Kronenthalerstücke rechnete man bei dem Vereine zu München zu 150 Mill. fl. Den Werth des in Württemberg coursirenden Geldes schätzen erfahrene Sachverständige zu ungefähr 32,000,000 fl.

und zwar in ganzen Kronenthalern	16,000,000 fl.
in halben Kronenthalern	1,800,000 „
Sechsbätzner und etwas Dreibätzner	2,000,000 „
preußisches Geld	3,000,000 „
Vereinsthaler á 3 fl. 30 kr. . . .	400,000 „
Gulden- und halbe Guldenstücke . .	2,200,000 „
Scheide-Münze	6,000,000 „
Gold	1,000,000 „
—:·	32,400,000 fl.

** Die Grenze der Gewichts-Abnahme, bei der eine Umschmelzung Statt zu finden hätte, sollte später vereinbart werden; da dieß aber in Dresden blos hinsichtlich der Vereins-Münze erfolgte, so wäre sehr zu wünschen, daß dieß bald nachgeholt würde.

bis zum 1. Januar 1839 eine Summe von wenigstens 4 Millionen Gulden im Ganzen, und zwar daran 3 Millionen in Gulden-, und 1 Million in halben Gulden-Stücken, nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zoll-Revenüen prägen zu lassen.*

Württemberg ließ 1838 prägen:**

an Gulden-Stücken	— . . .	762,415 fl.
„ Halb-Gulden-Stücken	— .	411,833 „
	— : ·	1,174,248 fl.

Die Summe der Ausprägungen ist also größer, als man dem Vertrage nach verbunden war.*** Ferner wurde die Bestimmung getroffen, daß bis zum 1. Juni 1839 die contrahirenden Staaten über die Summe von ganzen und halben Gulden-Stücken, welche in Zukunft ausgeprägt werden sollten, ferner sich vereinigen wollten. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht Statt finden sollte, machten sich die Vertrag schließenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens den 8. Theil der nach Art. 7 die einzelnen Staaten betreffenden Summe an ganzen und halben Gulden-Stücken zu liefern.

Den 15 offenen Artikeln des Münchener Haupt-Vertrages folgten als besonderer Vertrag, vom gleichen Datum, 6 offene Artikel über das Scheide-Münz-Wesen, welche ebenfalls, wie die Bestimmung über die gröberen Münz-Sorten, am 2. Dezember 1837 in Würtemberg durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht wurden. Die gemeinschaftlichen Scheide-Münzen sind: Sechs-Kreuzer-Stücke und Drei-Kreuzer-Stücke von Silber. Die Ausprägungen von

* Wenn die Commission der 2. Kammer der württ. Stände-Versammlung diese Summe in ihrem Berichte für genügend erklärt, so dürfte doch eine größere Ausprägung zu wünschen seyn, damit so schnell als möglich die Kronenthaler vollends verschwinden und das Guldensystem dafür durchgeführt werde.

** V. d. K. d. A. 1839, 60. Sitzung S. 51.

*** Baden prägte im gleichen Jahre aus:

1/1 fl.	635,095 fl.
1/2 fl.	303,781 fl.

demnach an 1/1 fl. 42,363, an 1/2 fl. 7,415 Gulden mehr, als dasselbe verbunden war. Außerdem prägte Baden für Sigmaringen im Jahre 1838 aus 18,000 Gulden-Stücke und 9,000 Halb-Gulden-Stücke.

Ein=Kreuzer=Stücken von Silber oder Kupfer, und der Theilstücke derselben, bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen. * Münz=Fuß für die Sechs= und Drei=Kreuzer=Stücke ist der 27 Gulden=Fuß. ** Der Silbergehalt der Sechs= und Drei=Kreuzer=Stücke ist

* Sehr zu wünschen ist, daß die Kreuzer=Stücke in Silber ausgeprägt werden möchten, da die Kupfer=Münzen dieses Werthes, wegen ihrer Größe unbequem sind. Dagegen wäre für 1/2 Kreuzer und 1/4 Kreuzer Kupfer wohl angemessener als Billon, da dadurch einer Verschwendung von Silber vorgebeugt wird. Außerdem reizt Billon=Scheide=Münze viel mehr zum Falsch=Münzen als eine Kupfer=Scheide=Münze, weil die Falsch=Münzer die Proportion zwischen Silber und Kupfer leicht etwas ändern können, und man bei der Geringfügigkeit des Werthes nicht nur nicht häufig Proben damit anstellt, sondern auch die Regierungen selbst, wenn sie von diesen Verfälschungen Kunde erhalten, um nicht Aengstlichkeit zu verbreiten, Anstand nehmen, dieselbe bekannt zu machen. — Wenn die Stuttgarter Handlungs=Vorstände sich dahin aussprachen, daß 1/4 kr. nicht nothwendig seyen, so ist doch zu bedenken, daß für Bier=Länder, besonders auch für Ober=Schwaben, doch eine kleinere Theil=Münze des Kreuzers nöthig ist, da die Wirthe den Preis des Schoppen Biers, ihren Fabrikations=Kosten nach, sehr oft so stellen müssen, daß zur Ausgleichung Pfenninge nothwendig werden. In mehr als 4 Theile den Kreuzer zu theilen, möchte aber nicht nöthig seyn.

** Diese Bestimmung weicht sehr von der der Münz=Convention von 1753 ab, nach der auch bei Scheide=Münzen der Münz=Fuß der gröbern Sorten zu befolgen war; blos bei Kreuzern, halben Kreuzern und Pfenningen nahm jener Vertrag ein anderes Verhältniß an. Allerdings erfordert die Ausprägung der Scheide=Münze, da einen Sechser zu prägen so viele Kosten verursacht, als einen Gulden zu prägen, einen höhern Schlag=Schatz, allein mit dem 26 Gulden=Fuß wären die Kosten gedeckt gewesen. Dieser Fuß hätte sehr bedeutende Vortheile mit sich geführt, namentlich wäre für die Regierung der finanzielle Vortheil und damit auch die Versuchung zu zahlreicheren Ausprägungen dieser Münze weggefallen und dieselbe hätte viel weniger Reiz zum Falsch=Münzen dargeboten. Bayern, Württemberg und Baden sprachen sich für den 26 Gulden=Fuß in München aus, dagegen Großherzogth. Hessen, Nassau und Frankfurt für den 28 Gulden=Fuß. Gegenseitig gaben sich nun die Staaten etwas nach, und so kam nach vielem Widerstreben von der einen und von der andern Seite der 27 Gulden=Fuß zu Stande. Bayern muß diesem Vertrage nach, da es bisher die Sechs= und Drei=Kreuzer=Stücke zu 26 Gulden ausgeprägt hatte, seinen bisherigen Münz=Fuß verschlimmern; Württemberg verschlimmerte ebenso seinen Fuß bei den Sechs=Kreuzern, welche es bisher

auf $^1/_3$ oder $5\,^1/_3$ Loth in der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der Sechs-Kreuzer-Stücke soll 20, und der Drei-Kreuzer-Stücke zu 17,5 Millimetres betragen. Die Fehlergrenze beträgt $^7/_{1000}$ an Feingehalt und $^{15}/_{1000}$ an Gewicht; beides jedoch nicht im einzelnen Stück, sondern nur in der ganzen Mark. Ausdrücklich ist, um Mißbrauch zu beseitigen, bestimmt, daß auch bei den Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücken ebenso wie bei den groben Münzen, die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes zu beobachten sey. — Die Controle über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheide-Münzen wird von einzelnen Münzstätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheide-Münzen des laufenden Jahres, wie sie im Cours sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden. Das Ergebniß derselben wird von jeder Münzstätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber Mittheilungen an die übrigen Regierung machen soll. Alle vor dieser Vereinbarung von den Vertrag schließenden Staaten geprägten Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke haben in demselben fortwährend gleichen Cours mit den nun auszuprägenden. Dagegen sollen alle Scheide-Münzen der nicht contrahirenden Staaten vom 1. Januar 1838 an, entweder außer Cours gesetzt, oder auf ihrem Silber-Werth gewürdigt werden. Jedoch dürfen die einzelnen contrahirenden Staaten in den Theilen ihres Staats-Gebietes, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, diese Scheide-Münze auch noch nach diesem Termine dulden.* Als Sicherungs-Mittel gegen

zu $26\,^2/_3$ Gulden ausgeprägt hatte, dagegen verbesserte es seine Drei-Kreuzer-Stücke, die es zu 30 Gulden die Mark bisher schlug; Baden, Hessen und Nassau hatten bisher die Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke zu 28 Gulden geschlagen, und verbesserten demnach den Gehalt ihrer Scheide-Münzen.

* Sehr zu wünschen wäre gewesen, daß auch die Scheide-Münzen, welche von Münzstätten ausgingen, die jetzt nicht mehr selbstständig sind, auch von den Regierungen, denen diese Gebiets-Theile unterworfen wurden, anerkannt und umgewechselt würden. Bayern erkennt die Mehrzahl dieser Münzen, namentlich die Anspach'schen und die Günzburger, nicht an, auch die Würzburger und Aschaffenburger, welche gegenwärtig noch Cours daselbst haben, sollen später verrufen werden.

In Württemberg ist dem Gesetze nach alle Scheide-Münze der nicht vereinten Münz-Länder verrufen.

eine allzugroße Menge von Scheide-Münze machten sich die süddeutschen Münz-Verein-Staaten in Art. 5 verbindlich, alle aus ihren Münzstätten, sowohl vor als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an andern öffentlichen Kassen * auf Verlangen gegen coursfähige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter hundert Gulden betragen. Die Gemeinschaftlichkeit dieses Scheide-Münz-Systems wurde noch dadurch erhöht, daß nach Art. 4 und 6 die einzelnen Regierungen sich versprochen haben, die Erfahrungen im Scheide-Münz-Wesen überhaupt, namentlich aber die Herabsetzung oder Außer-Cours-Setzung nicht vereinsländischer Scheide-Münze einander mitzutheilen.

Die Württembergische Regierung brachte diese Bestimmungen über den Cours fremder Scheide-Münzen durch die Verfügung vom 2. Dezbr. 1837, ** zur Ausführung. Dieselbe nahm die von Bayern, Baden, Großh. Hessen, Nassau und Frankfurt geprägten Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke von dem Verbote aus, das am 10. Septbr. und 2. Nov. 1807 über den Umlauf aller ausländischen Scheide-Münzen in Württemberg ausgesprochen worden war. In Ansehung aller übrigen ausländischen Scheide-Münzen aber ward das Verbot des Coursirens unter dem Anfügen erneuert, daß solche nicht coursfähige Münzen bei den öffentlichen Kassen durchaus nicht mehr zur Zahlung anzunehmen seyen, sondern nur nach bestimmten Preisen bei dem Münz-Amte und bei sämmtlichen Kameral-Aemtern umgewechselt werden dürfen. — Durch eine Verfügung vom 7. Dezbr. d. g. J. * wurde den Kassen-Beamten in Erinnerung gebracht, daß bei Zahlungen von Zoll- und andern Staats-Abgaben kleinere Theil-Münzen des Thalers, denn $^1/_3$ und $^1/_6$ oder Acht-, beziehungsweise

* Die Regierung machte die öffentlichen Stellen, welche in Baiern, Baden Hessen, Nassau und Frankfurt solche Scheide-Münzen auf Verlangen umwechseln sollen, in dem Rbl. von 1838 Seite 149 bekannt. Für Württemberg bestimmte sie (Rbl. 1838 Seite 109), daß außer dem Münz-Amte in Stuttgart noch in jedem Kreise mehrere Kameralämter zur Auswechslung verbunden sein sollen.

** Rbl. von 1837 S. 589.

*** Rbl. 1837 S. 607.

Vier-Groschen-Stücke, nicht zugelassen würden, und ebenso, daß die mit diesen Thaler-Münzen häufig umlaufenden Sächsisch-Polnischen $1/_3$ und $1/_6$ Talara, deßgleichen die vor 1833 geprägten Kurhessischen Drittel- und Sechstels-Thaler-Stücke von der Annahme ausgeschlossen seyen.

Durch die bisher geschilderten Vertrags-Maßregeln war jedoch, so wichtig sie auch an sich sind, nur ein Theil des bestehenden Uebels entfernt. Immer noch blieb die Verschiedenheit der Münzen zwischen Nord- und Süd-Deutschland. Das Versprechen in Art. 14 des Zollvereins-Vertrages nöthigte aber, und der Erfolg der Münchner Verhandlungen ermuthigte, endlich zu einer wenigstens dem gesammten Zollvereine, wenn auch nicht ganz Deutschland umfassenden Maßregel zu schreiten. An Vorarbeiten fehlte es auch keineswegs,* und so konnte man trotz offenbarer großer Schwierigkeiten einem Erfolge entgegensehen.

Im Sommer 1837 versammelten sich in Dresden Abgeordnete sämmtlicher Zoll-Verein-Staaten, um Art. 14 des Zoll-Vertrags von 1833 näher auszuführen. Preußen hatte in seinem Promemoria vom 15. Juni 1837 vorgeschlagen, daß die Länder des Gulden-Fußes diesen zwar sammt seinen bisherigen Theilstücken dem Namen nach beibehalten, den neuen Gulden aber in Werth und Gestalt gerade 2 Drittheilen des preußischen Thalers gleichstellen sollten, wonach alle jene Münzen künftig eine Erhöhung von 6 : 7 hätten erhalten müssen, so daß allerdings die Münzen beider Systeme bis in ihre kleinste Theilstücke herunter sich gegenseitig in einander gefügt hätten. Allein die süddeutschen Staaten hielten es nicht für räthlich, denselben anzunehmen, namentlich auch deßwegen, weil

* Mehrere Vorschläge für das Münzwesen waren schon früher in Schriften oder öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden. Nach Hoffmans Ansicht (Hoffman, die Lehre vom Gelde, Berlin, 1830) sollte man die Silber-Währung verlassen und die Gold-Währung einführen. Schübler (Allgemeine Augsb. Zeitung. Außerord. Beil. von 1833 N. 267—277.) schlug vor, das Franken-System einzuführen; Hermann, (Rau's Archiv der polit. Oeconomie und Polizei-Wissenschaft 1834, 1 Bandes 1 und 2 Heft.) unter Beibehaltung des Kronenthaler-Fußes in Süddeutschland und des 14 Thaler-Fußes in Norddeutschland, den preußischen Thaler als Vereinsmünze zu wählen.

dadurch der Preis aller Lebensmittel sich um etwas vertheuert hätte Sachsen schlug vor, $\frac{1}{3}$ preußischen Thaler = 35 kr. zur Einheit zu nehmen, und in 100 Theile zu theilen, wobei 10 dieser Theile dem Preußischen Silbergroschen entsprechen, und man also eine Theilung des Silbergroschens in 10 Pfenninge erhalten würde. Allein die Einheit des Pfennings wäre für den gewöhnlichen Verkehr zu klein, und der Groschen für den kleinen Verkehr zu groß gewesen, daher wäre der Vorzug der Gulden- und Kreuzer-Rechnung, die zweitheilige Eintheilung in Gulden und Kreuzer gegenüber von der dreitheiligen in Thaler, Groschen und Pfenninge, verloren gegangen.* Dieser Vorschlag wurde ebenfalls troß mannigfacher Unterstützung abgelehnt, und man setzte fest, daß im Süden der Gulden, in Norden der Thaler die Münzen seyn sollten.

Der erste Artikel des nach längeren Verhandlungen abgeschlossenen offenen Vertrages ** bestimmt als Grundlage des gesammten Münz-Wesens der vereinten Staaten eine Münz-Mark zu 233,855 Gramm. (gleich $\frac{1}{2}$ Pfund Württembergisch). Nach dem 2 Art. soll das Münz-Wesen der sämmtlicher Staaten in der Art geordnet werden, daß je nachdem darin die Thaler- und Groschen- oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist, entweder der 14 Thaler-Fuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu 14 Thalern ausgeprägt wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ fl. oder der 24 und $\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers $24\frac{1}{2}$ Gulden geprägt werden, mit dem Werths-Verhältnisse des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler als Landes-Münz-Fuß gelten wird. Insbesondere wird nach Art. 3, einerseits in der K. Preußischen und Sächsischen, im Kurfürstl. Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstlich Schwarzburg

* Diesen Vorzug hebt namentlich heraus Schübler, „über die Einführung eines gemeinschaftlichen Münz-Systems in den Zollvereinsstaaten" Deutsche Vierteljahrsschrift 1. Heft von 1840. S. 335.

** In Württemberg veröffentlicht durch das Rbl. v. 19. März 1839. S. 241.

Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Landen, sowie in den Landen der Fürstl. Reußisch älteren und jüngeren Linie der 14 Thaler-Fuß, andererseits in den K. Bayrischen und Württembergischen, in Großh. Badischen und Hessischen, sowie in den Herzogl. Sachsen Meining'schen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Fürstenthume Coburg in dem Herzogthum Nassau, in der Fürstl. Schwarzburg Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt der 24½ Gulden-Fuß, ausschließlich als Münz-Fuß fortbestehen, oder wo ein anderer Münz-Fuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden. * Ferner bestimmt der Vertrag, daß ein jeder Staat nur solche Münz-Stücke prägen solle, welche der dem vereinbarten Münz-Fuße entsprechenden Rechnungs-Weise gemäß seyen. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber überläßt derselbe der Verständigung unter den Staaten, welche sich zu demselben Landes-Münz-Fuß bekennen.

Ueber das Verhältniß des Dresdener Vereins zum Münchner bestimmt Art. 14, daß durch diesen Vertrag an den Bestimmungen der Münchner Münz-Convention vom 25. August 1837 und der besonderen Uebereinkunft über die Scheide-Münze von demselben Datum nichts geändert werde. Dieselbe bilden daher für Bayern, Württemberg, Baden, Großh. Hessen, Nassau und Frankfurt, sowie für die später dazu getretenen Staaten, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Sachsen-Meiningen und Hessen-Homburg überhaupt, und rücksichtlich des Gulden-Fußes (nicht aber auch hinsichtlich der Scheide-Münze **) auch für Sachsen-Coburg und die obere Herrschaft von Schwarzburg Rudolstadt, nebst dem Dresdener Vertrage die Haupt-Grundlage ihres Münz-Systems. Die Thaler-Staaten dagegen verabredeten sich am gleichen Tage, an dem die Münz-Vereinbarung sämmtlicher Zoll-Vereins-Staaten zu Stande kam, ebenfalls zu Dresden zu vorläufiger Bestimmung mehrerer

* Später traten dem 14 Thaler-Fuße die Anhaltischen Länder und dem 24½ Gulden-Fuße die beiden Hohenzollern und Oldenburg mit Birkenfeld bei.

** D. V. v. 26. April 1839 Rbl. S. 362 machte ausdrücklich auf dieses aufmerksam und warnte wiederholt vor Annahme solcher Coburger Scheide-Münze.

Punkte ihres Münz-Systems, sowohl über die gröberen Münz-Sorten, als über die Scheide-Münze, für welch letztere als genau einzuhaltender Münz-Fuß der zu 16 Thalern festgesetzt wurde. Dabei wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die Vertrag schließenden Staaten sich bald umfassender über ihr Thaler-System vereinbaren würden. Sollte dieses Vereinbaren nicht eintreten, so wurde bestimmt, daß der Vertrag vom 30. Juli 1838 ebenfalls wie die Münz-Vereinbarung sämmtlicher Zoll-Vereins-Staaten bis zum Schlusse des Jahrs 1858 gelten sollte, und unter den gleichen Bestimmungen, wie jene, verlängert werden könnte.

Sämmtliche Zoll-Vereins-Staaten verpflichteten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silber-Münze, folglich von Haupt-Münzen sowohl, als deren Theil-Stücken (Courant-Münzen) ihren Landes-Münz-Fuß genau inne halten zu wollen und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Insbesondere ward verabredet, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in so weit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt sey. Streitigkeiten über die Untersuchung des Feingehaltes der Münzen beugt die Bestimmmung des Art. 6, daß überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sey, vor.

Da eine vollständige Vereinigung der Thaler- und der Gulden-Münze nicht zu erreichen stand, so wurde zum theilweisen Ersatze wenigstens eine gemeinschaftliche Geldart beschlossen, die „Vereinsmünze" genannt. Sie wurde auf 2 Thaler oder 3 fl. 30 kr. angesetzt. * Dieselbe sollte zu $^1/_7$ der Mark feinen Silbers

* Die süddeutschen Vereinsstaaten hatten eine gemeinschaftliche Münze von 2 fl. 20 kr. = $1^1/_3$ Thaler Werth vorgeschlagen, theils wegen der Gleichheit mit dem im benachbarten Auslande geltenden Fünffranken-Stücke, theils weil solche passend für den Verkehr erschienen. Preußen jedoch bestand durchaus auf der Prägung von 2 Thaler-Stücken, indem $1^1/_3$ Thaler-Stücken dem Thaler zu nahe stehen, somit überflüssig, oder vielmehr störend seyen, und die süddeutschen Staaten selbst den Thaler wegen seiner (doch kleineren) Annäherung an die Gulden-Stücke nicht

ausgeprägt werden und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten bei allen Staats-Gemeinden, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privat-Verkehre namentlich auch bei Wechsel-Zahlungen, unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landes-Münzen haben. Das Mischungs-Verhältniß der Vereins-Münze wurde auf $^9/_{10}$ Silber und $^1/_{10}$ Kupfer festgesetzt. Demnach müssen $6^3/_{10}$ Stücke eine Mark oder 63 Stücke 10 Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei dem einzelnen Stücke im Fein-Gehalte sowohl als im Gewichte nicht mehr als dreitausend Theile betragen. * Nach Art. 9 verpflichten sich die contrahirenden Staaten vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereins-Münze mindestens 2 Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theil und je nach dem Maßstabe der Bevölkerung des einzelnen Staates auszuprägen. Falls nicht bis zum 1. Januar 1842 eine neue Bestimmung darüber getroffen wäre, sollten für die Zukunft innerhalb jedesmaliger 4 Jahre mindestens ebenfalls 2 Millionen Stücke unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungs-Maßes ausgeprägt werden. Ueber die erfolgten Ausprägungen versprachen die contrahirenden Regierungen, sich gegenseitig am Schlusse jeden Jahres Nachweisungen zugehen zu lassen. Art. 10 bestimmt die Art der Controle über diese Ausprägungen der Vereins-Münzen. Nach ihnen werden die contrahirenden Regierungen dieselben gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Fein-Gehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich etwa dabei ergeben möchten, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall aber, daß die Ausmünzung der Einen oder der Anderen der betheiligten Regierungen

als Vereinsmünze hätten annehmen wollen. Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß in Süddeutschland die große Vereinsmünze minder gern aufgenommen ist.

* Sehr zweckmäßig ist, daß auch über die äußere Form der Vereins-Münzen nähere Bestimmungen gegeben sind. Näheres in Beziehung auf die Fehlergrenze, auf Feingehalt und Gewicht sollen Separat-Art. 4 und 5 bestimmen.

im Fein-Gehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend erfunden würde, soll dieselbe die Verbindlichkeit übernehmen, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereins-Münze desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder umzuprägen.

Ueber Scheide-Münze vereinigte man sich zu Dresden folgendermaßen: Nach Art. 12 des offenen Vertrages bleibt es sämmtlichen Regierungen vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münzen nach einem leichteren Münz-Fuße als dem Landes-Münz-Fuße, jedoch in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerthe, als Scheide-Münze prägen zu lassen. Die Thaler-Staaten prägen dieselbe, wie oben angeführt, zu 16 Thalern oder im 28 Gulden-Fuße, die Gulden-Staaten zu 27 Gulden. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichteten sich, nicht mehr Scheide-Münze in Umlauf zu bringen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich ist. Ferner versprachen sie sich gegenseitig, die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheide-Münze auf jenes Maß zurückzuführen, und gesetzliche Bestimmungen zu treffen, daß Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreiche, in Scheide-Münze anzunehmen. Als Controle gegen allzuviele Ausprägung von Scheide-Münze bestimmt Art. 13 c, daß jeder Staat seine Silber-Scheide-Münze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe, in seinen Landen coursfähige Münze umzuwechseln verpflichtet sey, sofern die zum Umwechseln angebotene Summe wenigstens 100 Thaler, beziehungweise 100 Gulden betrage.

Art. 11 und Art. 13 setzen sehr wichtige Bestimmungen über Herabsetzung, Außer-Cours-Setzung und Umprägung der Münzen fest. Die contrahirenden Staaten verpflichteten sich, ihre eigenen groben Silber-Münzen * niemals gegen den ihnen beigelegten

* Ueber gegenseitige allgemeine Zulassung der von den nord- und süddeutschen Vereins-Staaten bisher ausgeprägten oder künftig auszuprägenden Courant-Münzen ist eine Vereinigung nicht zu erreichen gewesen; indessen verpflichteten sich doch sämmtliche Staaten bis zu den hierüber alsbald anzuknüpfenden, jedenfalls zum 1. Jan. 1840 zum Schlusse zu bringenden Verhandlungen weder die Annahme und Wieder-Ausgabe der

Werth herabzusetzen, auch eine Außer-Cours-Setzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt, und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Dieser Grundsatz wurde ausdrücklich auch auf die Silber-Scheide-Münzen ausgedehnt.

Den Regierungen, welche zu einem neuen Münz-Systeme übergingen, wurde zum Behufe dieses Uebergangs überlassen, die Münzen des bisherigen Landes-Münz-Fußes ohne obige Förmlichkeiten einzulösen, oder im Umlaufe zu lassen.

Von der allergrößten Wichtigkeit ist es, daß Bestimmungen über Umschmelzung der abgenützten Münz-Stücke gegeben wurden. Die Vertrag schließenden Staaten machten sich gegenseitig verbindlich, sowohl die Vereins-Münzen, als ihre eigene Silber-Münzen, wenn dieselbe in Folge längerer Circulation und Abnützung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metall-Werthes erlitten haben (1 ½ % wurde für die Vereins-Stücke festgesetzt), allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenützte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihnen getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen ihren Kassen anzunehmen. Insbesondere wurde verabredet, daß dieser Grundsatz der Umprägung auch bei der Silber-Scheide-Münze, wenn in Folge längerer Circulation und Abnützung das Gepräge undeutlich geworden sey, in Anwendung gebracht werden müsse. *

vereinsländischen Courant-Münzen im gemeinen Verkehre ihres Landes zu verbieten, noch dieselben unter den in den Valvationstabellen des Zollvereins angegebenen Werth herunterzusetzen, und ebensowenig nichtvereinsländische Silber-Münze, welcher bisher als Zahlungsmittel ausdücklich Cours verstattet war, ohne vorherige Benachrichtigung sämmtlicher contrahirender Staaten zu verrufen oder herabzusetzen.

* Es ist nicht zu verkennen, daß diese Bestimmungen einem Uebel vorzubeugen suchen, welchem die meisten bisherigen Münz-Systeme unterlegen sind, einem Uebel, welches namentlich auch die Abschätzung der Theil-Stücke des Kronenthalers veranlaßt hat. — Ob diese Bestimmungen aber glücklichen Erfolg haben werden, möchte, da man auf halbem

So weit sind denn die Vertrags-Bestimmungen zwischen Württemberg und verschiedenen anderen deutschen Staaten über die Verbesserung des Münz-Wesens gediehen. Niemand kann verkennen, daß bedeutende Schritte zum Bessern bereits geschehen sind, und vertrauensvoll dürfen dieselben, da nicht die Ausbildung, sondern die erste Begründung von Maßregeln unabhängiger Staaten schwierig ist, als die Unterpfänder ernstlichen Bemühens zur Beseitigung der noch übrig gebliebenen Uebelstände gelten. Somit darf wohl einer allgemeinen Vereinbarung über die (jetzt hauptsächlich im Argen liegende) Goldmünze, über die Einschmelzung abgegriffener Scheide-Münze, vielleicht über eine Verminderung der Münz-Stätten u. s. w. mit der Zeit entgegengesehen werden. Den Regierungen, welche die so unendlich schwierigere Aufgabe eines gemeinschaftlichen Handels-, Gewerbe- und Zoll-Vereins gelungen ist, wird es verhältnißmäßig leicht werden, ein festes und vernünftiges gemeinschaftliches Münz-System zu Stande zu bringen. Je weniger somit künftig von einer eigenen Württembergischen Münz-Geschichte die Rede seyn kann, desto besser wird es um diesen wichtigen Gegenstand des Volks- und des Staats-Vermögens stehen.

Zum Schlusse mögen auch hier wieder die Gesetze angeführt werden, welche der Württembergische Staat in dem jüngsten Zeitabschnitte über das Münzwesen aus strafrechtlichen und polizeilichen Gründen erließ. — Es sind hauptsächlich Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes und des Strafgesetzes.

Art. 13 des Polizeistrafgesetzes setzt fest, daß der, welcher ächte aber außer Cours gesetzte Münzen aus dem Auslande zur Verbreitung in dem Königreiche einführe, mit Rücksicht auf die

Wege stehen geblieben ist, sehr zu bezweifeln seyn. Man hätte offenbar ein bestimmtes Maß festsetzen sollen, bei dem die eigenen Münzen umzuschmelzen wären. Die Mehrzahl des coursirenden Geld-Werthes ist durch den Umlauf um ein Bedeutendes leichter geworden; nothwendige Folge davon ist, da das rohe Silber im Verhältniß steigt, im besten Falle, daß die Regierungen die Fabrikations-Kosten theilweise oder ganz ohne Ersatz aufwenden, sehr oft aber auch, daß sie das Silber noch theurer bezahlen müssen, als sie geprägt es ausgeben können und daß diese neue Ausprägungen sogleich wieder mit Gewinn von den Silberarbeitern und fremden Münz-Stätten eingeschmolzen werden.

Menge des eingeführten und verbreiteten Geldes, neben der Confiscation des etwa noch vorhandenen Geld-Vorrathes, mit einer Geldbuße bis zu 50 fl. oder mit Arrest von 14 Tagen bis 4 Wochen belegt werden werde. *

* Mehrfach, namentlich auch von Mitgliedern der K. d. A. ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten auf das Einnehmen oder Ausgeben verrufener oder abgeschätzter Münzen Strafen festgesetzt werden. Die Menge dieser Art von Scheide-Münze ist groß (etwa 1/9 der umlaufenden Scheide-Münze überhaupt), allein hiergegen gibt es nur Ein Mittel, aber ein souveraines, nämlich daß die süddeutschen Staaten sich verbinden, dieselbe bis zu einem bestimmten Zeitpunkte gemeinschaftlich zu ihrem vollen Nennwerthe einzuziehen. Allerdings erhalten die, welche diese Münze bei ihrer Abschätzung aufgehoben, oder gar dieselbe noch von Andern eingewechselt haben, einen Gewinn, während denen, welche dieselben weggegeben haben, — und in der Regel werden dieß die Aermeren seyn, — ihr Verlust nicht ersetzt wird. Soll aber dieses ein Grund seyn, Anderen einen Vortheil zu versagen? Alle im Volke würden sich durch diese Einwechslung der wohlthätigen Folgen eines geordneten Münz-Systems zu erfreuen haben. Die Größe der Ausgabe möchte sich auf 350,000 fl für Württemberg belaufen; ein Aufwand, welcher im Verhältnisse zu den dadurch zu erreichenden Vortheilen als ein volkswirthschaftlich nützlicher anzusehen wäre. Alle andern gegen das Umlaufen fremder Scheide-Münze vorgeschlagene Mittel, besonders Strafen, sollten dieselben für den Einnehmer oder den Ausgeber festgesetzt seyn, sind schädlich. In der Mehrzahl der Fälle wird die Verfehlung nicht zur Anzeige kommen. Tröste man sich nicht damit, daß, sollten auch Viele der Strafe entgehen, doch da oder dort vielleicht jemand derselben verfallen werde. Der moralische Schaden, der durch Festsetzung solcher Gesetze, bei denen zum Voraus anzunehmen ist, daß man nicht die Macht haben wird, sie in Kraft treten zu lassen, für die bürgerliche Gesellschaft entsteht, ist unberechenbar. Der Bürger gewöhnt sich dadurch an Nichtachtung der Gesetze des Vaterlandes, und trägt, ohne sich es bewußt zu seyn, diesen widerstrebenden Sinn auch auf solche Fälle über, in denen der Staat auf sehr zweckmäßige Art und daher mit Recht einschränkende Bestimmungen getroffen hat. Möchten nie die Staaten, der Erfahrung mehrerer Jahrhunderte entgegen, ihre Bürger durch Strafbestimmungen über das Einnehmen und Ausgeben solcher Münzen in eine moralische Versuchung führen, welche, da sie nicht überwunden werden wird, nur dazu dienen kann, dieselben gegen die Gesetze des Vaterlandes überhaupt gleichgültig zu machen.

Das Strafgesetzbuch stellt die Münzverbrechen unter die Staats-Verbrechen, und sieht demnach den Eingriff in das Regal als die Haupt-Verfehlung an. Außer diesem aber kommt noch der weit sich verbreitende, gemein-gefährliche Betrug an dem Publikum in Berechnung. Einen Theil der Handlungen, welche nicht einen Eingriff in das Regal bilden, aber doch für den Verkehr sehr schädlich sind, scheidet daher das Gesetzbuch von den Münz-Verbrechen aus und stellt sie unter die Strafbestimmungen des Betruges. Die Terminologie desselben ist dabei wesentlich von der des gemeinen Straf-Rechts verschieden. Es unterscheidet nämlich zwischen Falsch-Münzen, Münz-Verfälschung und anderen Münz-Verbrechen.

Als Falschmünzer soll der bestraft werden, welcher unbefugter Weise Münzen, welche im Königreiche Cours haben, auf was immer für eine Art, in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen, nachmacht und in Umlauf setzt. *

Darüber, welche Münzen als im Königreiche Cours habend, des Schutzes der gegen das Falsch-Münzen gerichteten Strafbestimmungen sich erfreuen sollten, gaben die Motive Bestimmungen, welche zwar auf der einen Seite für den Verkehr förderlich sind, auf der andern Seite aber Schwankungen erzeugen, welche nothwendig auf eine den anderweitigen Nutzen weit überwiegende Weise schaden müssen. Die Motive nämlich erklären, daß bei Ermittelung des Thatbestandes nur darauf zu sehen sey, ob die betreffende Münze als allgemeines Tauschmittel, d. h. als Geld, faktisch im Umlaufe sey oder nicht. Angemessen wäre es wohl gewesen, unter den Münzen, welche im Königreiche Cours haben, blos die Münze zu verstehen, welche bei den Kassen der Regierung, der Gemeinden und der Stiftungen angenommen werden dürfen; alle übrigen Münzen aber, sollten sie auch da oder dort, namentlich im Gränz-Verkehre, Cours haben, nach Art. 209 des Strafgesetzbuches zu

* Das Verbrechen ist (abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes) vollendet, nicht schon durch die Fabrikation, sondern erst durch Ausgeben der Münze. Hat die gefälschte Münze einen geringern innern Werth als die ächte, so tritt Zuchthaus bis zu 15 Jahren ein, ist sie von gleichem Gehalte wie die ächte, so ist die Strafe Arbeitshaus nicht unter drei Jahren.

beurtheilen. Mehrfach wurde auch auf diese Erweiterung des Begriffes „Cours haben" bei den Verhandlnngen in der Kammer aufmerksam gemacht, und darauf gedrungen, daß man sich bestimmter ausdrücken sollte, da in einem Handels-Staate alles im Conrs sey, und daher fast alle ausländischen Münzen unter diesen Artikel fallen würden. Man blieb aber bei der Interpretation, welche die Motive aufstellten, da die Münzen, welchen dieser Schutz gewährt werden sollte, wenigstens unter einigen Volks-Klassen in Umlauf seyn, also coursiren müßten; man dürfe das Wort „Cours" nicht in dem kaufmännischen Sinne nehmen, daß nämlich auch eine brasilianische Münze nach ihrem Geldwerth angenommen werde; die Münzen müßten vielmehr ohne Anstand an jedermann wieder ausgegeben werden können.

Art. 207 gibt den Begriff und Thatbestand der Münz-Verfälschung an und setzt die Strafen für dieselbe fest. Nach diesem Art. soll der, welcher im Königreiche Cours habende Münzen in ihrem innern Werthe verringert, oder denselben den Schein eines höhern Werthes gibt, und jene als vollgütig, diese nach ihrem höhern Werthe in Umlauf setzt, wegen Münz-Verfälschung mit Arbeitshaus bestraft werden. Dabei soll wie bei dem Falschmünzen, auf die Menge der verfälschten Münzstücke, auf ihren größern oder kleinern Nennwerth, und wie viele bereits davon in Umlauf gesetzt worden, Rücksicht zu nehmen seyn. Die Motive führen noch ausdrücklich aus, dahin gehöre auch der Fall, daß unächten Münzen das Ansehen wahrer gültiger Münzen, geringern Münz-Sorten der äußere Anschein höherer Münzen gegeben werde. Das Verbrechen ist vollendet, mag die falsche Münze von dem Münz-Verfälscher selbst, oder mit seinem Wissen von andern in Umlauf gesetzt worden seyn.

Den Münzen anderer Staaten, welche im Königreiche nicht Cours haben, gewährt Art. 209 Schutz, durch die Bestimmung, daß der, welcher solche nachmache oder verfälsche und solche nachgemachte oder verfälchte Münzen ausgebe, nach den im Strafgesetzbuche für den Betrug festgesetzten Bestimmungen zu bestrafen sey. Der gleiche Art. setzt fest, daß der, welcher ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher wissentlich nachgemachte oder verfälschte Münzen annimmt, und als ächte

oder unverfälschte in Umlauf bringt, als Betrüger angesehen werden soll. Art. 210 bestimmt, daß der, welcher falsche oder verfälschte Münzen, welche er selbst für gültig eingenommen hat, mit dem Bewußtseyn jener Eigenschaften wieder ausgibt, mit Geldbuße bis zu 50 fl., in schwereren Fällen mit Gefängniß, zu bestrafen sey. Der, welcher zum Zwecke von Münzverbrechen sich Stempel anschafft, ist auch, ohne daß er Gebrauch davon gemacht hat, einer Strafe verfallen. Der Verübung von Münzverbrechen sucht man ferner durch Art. 14 und Art. 15 des Polizei-Straf-Gesetzbuches vorzubeugen. Wer eine Prägmaschine selbst verfertigt oder von einem Dritten erwirbt, ohne hiezu polizeiliche Genehmigung eingeholt zu haben; wer eine solche Maschine veräußert, ohne der vorher erlangten polizeilichen Erlaubniß versichert zu seyn, und wer eine solche Maschine ohne besondere polizeiliche Genehmhaltung zum Prägen von Denkmünzen und Medaillen verwendet, soll mit einer Geldbuße von 10—20 fl. belegt werden. Der Inhaber einer Prägmaschine, welcher die vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln gegen den Mißbrauch der Maschine zur Verletzung und Gefährdung des Münz-Regals unterlassen hat, soll im Fall des Eintritts eines solchen Mißbrauchs, so fern er nicht durch Betheiligung bei der letztern selbst eine höhere Strafe verschuldet hat, mit einer Geldbuße bis zu 50 fl. belegt, und beim Rückfalle soll ihm noch außerdem die Maschine confiscirt werden. Art. 15 bestimmt, daß der, welcher ohne obrigkeitliche Erlaubniß Stempel von Münzen, welche im Königreiche Cours haben, verfertigt, oder solche Stempel an andere, als die ihm von der obrigkeitlichen Stelle bezeichnete Personen, abliefert, mit Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft werden soll. Außerdem droht dieser Artikel Confiscation der auf solche Weise verfertigten oder abgegebenen Stempel an. Um bereits angefangene oder schon verübte Münz-Verbrechen leichter entdecken zu können, sichert Art. 212 dem, welcher im Fall eines Complottes zu Münz-Verbrechen, noch ehe von den gefertigten Münzen etwas ausgegeben worden, und ehe er als Falschmünzer der Obrigkeit bekannt geworden ist, nicht nur sein Verbrechen anzeigt, und seine Mitschuldigen namhaft macht, sondern auch sämmtliche Münzen, Werkzeuge und Materialien der Obrigkeit

überliefert, Straflosigkeit zu. Ferner sucht der Staat Kenntniß von Münzverbrechen dadurch zu erlangen, daß er, als Ausnahme von Art. 94 des Strafgesetzbuches, in Art. 213 festgesetzt, daß der, welcher von einer Falschmünzung oder Münzverfälschung oder von einer Niederlage, oder von den Verbreitern falscher oder verfälschter Münzen Kenntniß habe, und nicht hievon sobald als möglich bei der Obrigkeit Anzeige mache, in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten verfällt werden solle. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die in Art. 92 und 93 des Strafgesetzbuches genannten Personen. Art. 215 bestimmt, daß die Bestimmungen über Münz-Verbrechen auch hinsichtlich der Fälschung und Verfälschung von Papier-Geld, welches im Staate Cours habe, gelten solle. Sehr förderlich für die vorbeugende und wiederherstellende Rechtspflege des Staates muß endlich Art. 16 des Dresdner Münz-Vereins seyn, nach welchem sämmtliche Zoll-Vereinsstaaten sich gegenseitig zusichern, der Begehung von Münz-Verbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereins-Staat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzliche Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereins-Regierung betheiligt ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchung ungesäumt zu benachrichtigen.

Uebersicht
über die
Ausprägungen der Münz-Stätte Stuttgarts
von 1743—1837.

Durch die Güte eines hohen Finanz-Ministeriums wurden mir nachstehende amtliche Tabellen und Erläuterungen über die Ausprägungen der württembergischen Münzstätte seit 1743—1837 zur Benützung übergeben. Da die öffentliche Bekanntmachung derselben (zu welcher ich ausdrückliche Erlaubniß erhielt) Vielen angenehm und für eine spätere umfassende und vollständige Geschichte des württ. Münzwesens ein nützlicher Beitrag seyn dürfte, so theile ich dieselben hier mit.

Zur leichteren Uebersicht habe ich diese Ausprägungen in 3 Abtheilungen gebracht:

1) Ausprägungen vor der Münz-Convention von 1753.

2) Nach der Münz-Convention von 1753 bis zu Ausprägung des ersten Kronenthaler-Geldes in Württemberg 1809.

3) Von Ausprägung des ersten Kronenthaler-Geldes in Württemberg 1809 bis Ende Sept. 1837.

Ich konnte aber diese Abtheilungen der Tabellen leider nicht ganz gleich durchführen, weil die mir mitgetheilten tabellarischen Uebersichten außer der ganzen Summe in der Regel zwar auch die einzelnen Unter-Abtheilungen der Münzen, mehrmalen aber blos die Haupt-Arten derselben enthielten. Hinsichtlich der 3 ersten Zahlen der Conventions-Thaler auf Tab. III. muß ich bemerken, daß darunter auch einige Theilstücke derselben mitgezählt sind, welche ich da die Erläuterungen blos theilweise die Ausprägungen angeben, nicht aus dieser näher scheiden konnte.

I. Ausprägungen

vor der Münz=Convention von 1753.

Jahr der Ausmünzung.	Gold.		Thaler.		Scheide=Münze.			
					15 kr.		6 kr. 3 kr. 1 kr. ½ kr. Pf.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1743—1744			2,333	20			11,881	
1745—1746							1,733	28
1746—1747					55,550	38	444,209	27
1747—1748					207,848	45	203,382	8
1748—1749	64,448		2,426		400,332	30	324,248	21
1749—1750	338,055	20			97,794	30	236,895	
1750—1751	73,385	20			25,773	45	68,369	1
1751—1753								
— ∴	475,888	40	4,759	20	787,300	8	1,290,718	25

— ∴ 2,558,666 fl. 33 kr.

II. Ausprägungen

nach der Münz=Convention von 1753 bis zu Ausprägung des ersten Kronenthaler=Geldes in Württemberg 1809.

Jahr der Ausmünzung.	Conventions=Münzen.		Theil=Stücke.			
			15 kr.		6 kr. 3 kr. 1 kr. ½ kr. Pf.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1758—1759	13,250		770,890	45	250,859	38
1759—1761	121,865	25	4,899,875	55	293,448	31
1761—1762	52,023	45	1,848,336	30	24,640	13
1762—1763	89,928	56	2,424,122	30	212,472	17
1763—1765	683,131	21			157,034	11
1766—1793	566,207	31			377,143	47
1793—1795	21,182	48				
1795—1797	20,428	57				
1798—1803	10,981	30			84,122	
			Scheide=Münze.			
1803—1804			100,161 fl. 33 kr.			
1804—1805			162,092 „ 15 „			
1805—1806	15,063		261,457 „ 48 „			
1806—1807	7,445	15	574,419 „ 45 „			
1807—1808	265,659	30	864,157 „ 12 „			
1808—1809	80'486		875,558 „ 45 „			
— ∴	1,947,653	58	14,180,793 „ 35 „			

— ∴ 16,128,447 fl. 33 kr.

III. Ausprägungen

seit 1809, in welchem Jahre zum erstenmal nach dem Kronenthaler=Fuße Geldstücke geschlagen wurden.

In der K. Münze zu Stuttgart wurden ausgeprägt:	Gold. 10fl. S.	Gold. 5 fl. St.	Silber. Kronenthaler.		Conv. Thlr.		2 fl. St.	1 fl. St.	24 kr. St.		12 kr. St.		Scheide-Münzen.							
Im Jahre	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1809 — 1810			104,004	36	58,416	30									890,113	22				
1810 — 1811			68,497	6	69,398										356,427	30				
1811 — 1812															646,181	33				
1812 — 1813			40,854	10	39,472										160,467	23				
1813 — 1814															16,564	28				
1814 — 1815															8,666	40				
1816															2,078,420	56.				
													Sechser.		Groschen.		Kreuzer.		½ Kreuzer.	
1817			118,219	30	8,258	24			60,982		25,411	36	53,240		31,964	54	25,600		2,176	40
1818 — 1822																				
1823									11,185	36	1,795		38,034							
1824	18,960	11,410					30,934	21,158	4,431	24	7,582	48	6,901	48	59,383	21	13,641	26	7,645	55
1825	12,400	29,780	609,697	48			18,864	9,220	7,609	12	4,208	48	128,219	6	19,236	54	5,150	12		
1826 — 1833		7,215	418,948	12									303,960		112,357	42	79,306	31	7,477	55
1833 bis Ende September 1837		4,110	540,121	30									109,190	24	43,848	48	31,006	39	5,229	25
	31,360	52,515	1,900,342	52	175,544	54	49,798	30,378	84,208	12	38,998	12	639,545	18	2,345,212	35	154,704	48	22,529	55

— :· 5,525,137 fl. 46 kr.

Summe der Ausprägungen von 1743—1837: — :· 24,212,251 fl 52 kr.

Erläuterungen

zu

vorstehenden Tabellen.

1743—44 betrug der Silberpreis 19½—20 fl.
ausgemünzt wurden:

Thaler á 2 fl. 20 kr.	2,333 fl. 20 kr.
Der Münzfuß für dieselben stellt sich bei einem Gehalte von 14.4 und einem Rauhgewicht von ⅛ Mark auf 21 fl.	
Kreuzer	10,606 „ —
Der Münzfuß (fein Geh. 4 Lth. Stückelung 336 auf die R. Mrk.) — 22 fl. 24 kr.	
Halbe-Kreuzer	1,182 „ —
Der Münzfuß (fein Geh. 3 Lth. 560 St. auf d. R. M.) —25 fl.	
Pfenninge	93 „ —
Der Münzfuß (fein Geh. 2 Lth. 700 St. auf d. R. M.)—23 fl. 18 kr.	

1745—46 Silberpreis, wie vorhin:
wurden gemünzt:

6 Kreuzer-Stücke	1,733 „ 28 „
Der Münzfuß (fein Geh. 7 Lth. 97 11/32 St. auf d. R. M. 22 fl. 30 kr.	
Etwas Groschen, deren Menge nicht mehr zu ermitteln ist.	
Der Münzfuß (fein Geh. 7 Lth. 194 11/32 Stcklg. auf die R. M.) — 22 fl. 30 kr.	

1746—47 wurde von einem Münz-Pächter Heuß gemünzt:

6 kr. St. Groschen	R. M. 48,691. 12. á 6 Lth. f. G.	438,225 fl.	45 kr.
15 kr. St.	3,703. 6. „ 10.	55,550 „	38 „
1 kr. St.	928. 12. „ 4.	5,572 „	30 „
½ kr. St.	91. 6. „ 3.	411 „	12 „
		499,760 fl.	5 kr.

Der Münzfuß kann nicht ermittelt werden, da die Angabe des Schrotes fehlt.

NB. Heuß bezahlte als Schlagschatz an die Kammer und Landschreiberei von der f. Mark bei

6 kr. und 3 kr.	40 kr.
15 kr.	30 „
1 kr. und ½ kr.	40 „

1747—48 wurden von Münzpächter Heuß ausgemünzt:

Sechser, Kreuzer und halbe Kreuzer, auf gleiche Art, wie im vorigen Jahre, der Betrag ist nicht angegeben; nach Heuß' Abtritt wurden von andern Silber-Lieferanten mit 20 kr. Schlagsatz für die f. Mark bei den 15 kr. und 30 kr. bei Sechsern, Fünfzehn-Kreuzer-Stücke und Sechser, wovon sowohl der Betrag, als auch der Münzfuß unbekannt ist, ausgemünzt.

In Selbst-Administration wurden noch gemünzt:

Fünfzehn-Kreuzerstücke	207,845 fl.	45 kr.
6 kr. St.	197,183 „	51 „
3 kr. St.	2,966 „	15 „
1 kr. St.	2,644 „	17 „
½ kr. St.	587 „	45 „

Der Silberpreis betrug 20½—20¾ fl.

Der Münzfuß ist nicht angegeben.

1748—49 Der Silberpreis wie in der vorigen Periode,

es wurden gemünzt:

Thaler á 2 fl. 20 kr.	2,426 fl.	—
15 kr. St.	400,332 „	30 „
6 kr. und 3 kr. St.	320,491 „	3 „
1 kr. St.	3,034 „	36 „
½ kr. St.	722 „	42 „

Der Münzfuß ist nicht angegeben.

Das Korn der 15 kr. Stücke 6 kr. 3 kr. 1 kr. ½ kr. war wie im Jahr 17⁴⁶/₄₇, da aber auch dort die Stückelung nicht angegeben ist, so bleibt der Münzfuß unbestimmt.

	An Gold wurde in diesem Jahre ausgemünzt:		
	Dukaten á 4 fl. 30 kr.	64,448 fl.	—
	Der Preis des Goldes betrug für den Dukaten fein Gold 4½ fl.		
1749—50	Der Silberpreis beträgt 20 fl. 40 kr. 50 kr. p. f. Mrk. Der Goldpreis — 4 fl. 24 kr. p. Duk. f. Gold.		
	Gemünzt wurden:		
	Dukaten (13,302 St. á 4½ fl. —) .	59,859 „	—
	Die feine Mark Gold wurde in diesen Dukaten demnach gemünzt zu 305 fl. 48 kr.		
	Karoline (28,292 St. á 9 fl. 50 kr. .	278,196 „	20 „
	Die f. M. Gold wird ausgebracht zu 306 fl. 30 kr.		
	15 kr.	97,794 „	30 „
	6 und 3 kr.	233,841 „	30 „
	1 kr.	2,660 „	48 „
	½ kr.	392 „	42 „
	Der Münzfuß für die Silbermünzen ist nicht bekannt, der Feingehalt derselben wie früher.		
1750—51	wurden gemünzt:		
	Dukaten	2,398 „	30 „
	Karoline	70,986 „	50 „
	15 kr.	25,773 „	45 „
	6 kr.	67,326 „	—
	1 kr.	806 fl.	10 kr.
	½ kr.	236 „	51 „
1758—59	Nach dem Münzstillstand bis Aug. 1758 war der Silberpreis vermöge Accords mit jüd. Lieferanten 24, 12. gemünzt wurden bei diesem Preis ⅙ Rthlr.	617,000 fl.	—

Der Münzfuß derselben (f. G. 7, 17 St. 52.) — 26 fl. 10 kr.

1 kr. St. . . . . 7,000 „ —

Münzfuß (f. G. 3 Lth. Stcklg. 315) 28 fl.

½ kr. . . . . 800 fl. —

Münzfuß (2 Lth. 435) 29 fl.

Ein späterer Akkord setzt einen Silberpreis von 25 fl. 10 kr. — 20 kr. für die f. Mark fest, einschließlich des erforderlichen Kupfers. (Dieser Silberpreis scheint nur minderhaltiges Silber betroffen zu haben, denn das Silber zu Conventionsthaler und Kopfstücken wurde mit 24 fl. 40 kr. p. f. Mrk. bezahlt, zu diesen Sorten wurden auch Franz. Thaler á 2 fl. 45 kr. gegen ⅙ Rthlr. mit 3% Agio eingewechselt). Ausgemünzt wurden:

Conventionsthaler . . . . 13,250 fl. — kr.

⅙ Thlr. . . . . 81,288 „ 30 „

Der Münzfuß der letztern (f. G. 7 L. 15 G. St. 53 p. R. M. 27 fl.

15 kr. St. . . . . 72,062 „ 15 „

Münzfuß (f. G. 8, 4 St. 55 p. R. M.) 26 fl. 45 kr.

12 kr. St. . . . . 14,155 „ 36 „

Münzfuß (f. G. 7 L. 58 33/64 p. R. M.) — 26 fl. 45 kr.

6 kr. St. . . . . 216,248 „ 12 „

Münzfuß (f. G. 5, 8 St. 93 p. R. M.) — 27 fl. 20 kr.

3 kr. St. . . . . 12,177 „ 3 „

Münzfuß (f. G. 4, 17 St. 191 p. R. M.) — 30 fl. 54 kr.

1 kr. St. . . . . 478 „ 47 „

Münzfuß, wie oben bei den Kreuzern

1759 — 61. Silberpreis (vermöge Akkords v. J. 1759) 26 fl. 10 kr. in 15 kr. und 6 kr. Stücken zahlbar (dieser Preis nur für niederhaltiges Silber) in der Conventionsthaler-Legirung wurde die feine Mark mit 24 fl. 40 kr. in den obengenannten Sorten bezahlt.

Gemünzt wurden:

Conventionsthaler	118,892 fl.	30 kr.
Kopfstück (24 kr. St., nach d. Conv. Fuß)	2,972 „	55 „
⅓ und ⅔ Rthlr. (Gulden- und halbe Guldenstücke)	10,549 „	55 „
Münzfuß für die 2 letzteren Sorten (f. G. 11 16. — 11. 17) 25 fl.		
15 kr. St.	4,799,326 „	—
Münzfuß (f. G. 8. 4. — 7 17 St. 55 p. R. M.) 27 fl. 30 kr.		
6 kr. St.	287,138 „	42 „
Münzfuß (f G. 5. 8. — 5. 4. St. 93 p. R. M.) 27 fl. 24 kr.		
5 kr. St.	3,613 „	55 „
Münzfuß (f. G. 6 L. St. 117 p. R. M.) 26 fl.		
3 kr. St.	2,695 „	54 „

Münzfuß wahrscheinlich wie bei den frühern.

NB. In dieser Münz-Periode (v. 59 — 61) zeigte sich eine Ueberstückelung von 33,973 fl. — Außer diesem Mittel, den Gewinn zu vermehren, wurden die Conventionsthaler zu 2 fl. 30 kr., die Kopfstücke zu 25 kr. die ⅔ Rthlr. zu 1 fl. 35 kr. ausgegeben.

1761 — 62 der Silberpreis für Conventionsthaler-Legirung p. f. M. 24 fl. 36 kr., für geringeres Silber 26 fl. 10 kr.

Gemünzt wurden:

Conventionsthaler	42,927 fl.	30 kr.
Kopfstücke	9,096 „	15 „
15 kr. St.	1,848,336 „	30 „
6 kr. St.	22,868 „	— „
3 kr. St.	1,094 „	30 „
1 kr. St.	471 „	17 „
½ kr St.	206 „	26 „

Der Münzfuß war der der vorigen Periode, nur von den 3 kr. St. ist derselbe unbestimmt, die 1 kr. und ½ kr. wie im Jahr 17⁵⁸/₅₉.

1762 — 63. Silberpreis, etwa wie im vorigen Jahr.

Die Legirung zu den 12 kr. St. (á 6. 17) wurde mit 25 fl. 24 kr. bezahlt.

Ausgemünzt wurden:

Conventionsthaler	21,845 fl. — kr.
Kopfstück	60,718 „ 45 „
15 kr. St.	2,424,122 „ 30 „
Halbe Kopfstück	7,365 „ 11 „
12 kr. St.	48,648 „ 24 „
6 kr. St..	97,982 „ 24 „
3 kr. St.	19,763 „ 33 „
1 kr. St.	44,256 „ 28 „
½ kr St.	1,821 „ 28 „

Der Münzfuß war der bisherige, nur die 12 kr. St. wurden (s. G. 6. 17 Stcklg. 56¾ p. R. M.) zu 26 fl. 9 kr. ausgemünzt.

Die conventionsmäßig ausgemünzten Thaler, Kopfstücke und halbe Kopfstücke wurden immer zu resp. 2 fl. 30 kr., 25 kr. und 12½ ausgegeben.

Die nicht conventionsmäßigen 15 kr. Stücke wurden durch ein Herzogl. Rescript vom 3. Sept. 1763 auf 11 fl. 58 kr. p. R. M. abgeschätzt, was auf das Stück (bei der bedeutenden Ueberstückelung) über 2 kr. betrug.

1763—65 Silber-Preis vermöge Accords für Convent. Thlr. Legrg. 24 fl. 36 kr., zu Kreuzern 26 fl. 10 kr. Die abgeschätzten 15 kr. sollten zu 7. 17. und 24 fl. 30 kr. angenommen werden.

Ein Accord vom Jahr 1764 bestimmt 23 fl. 24 kr. für Convent. Thlr. Legrg. und 23 fl. 36 kr. für ganze und halbe Kopfstücke, wozu den Liferanten wöchentlich 18,000 fl. aus öffentlichen Kassen an abgeschätzten Sorten abgegeben werden sollten.

Ausgemünzt wurden:

Thaler (Conv.)	10,207 fl. 12 kr.
Kopfstücke	417,230 „ 29 „
Halbe desgl.	255,693 „ 40 „
3 kr. St.	2,444 „ 27 „
1 „ „	151,934 „ 48 „
½ „ „	2,654 „ 56 „

Münzfuß, wahrscheinlich wie in der vorigen Periode.

1766—68. Silberpreis. Laut Rescript vom 17. Sept. 1766 wurden devalvirte (ausländische) Kreuzer zu 22 fl. p. f. Mk. eingelöst, und mit einem Aufwand von 36 kr. p. f. Mk. affinirt.

Nach einem Accord der Münzbeamten (welchen erlaubt war, für ihre Rechnung zum Münzen Silber zu kaufen) mit den Juden war der Preis von minderhaltigem Silber bis 6löthigem 22 fl. 26 kr., 6—10löthigem 22 fl. 48 kr., 10löthigem bis fein 23 fl. 8 kr.

Nach einem spätern Accord 22 fl. 32 kr. — 23 fl. 14 kr.

Der Münzfuß war von Thalern	6 kr.	St.	24 fl.	—
	3 „	„	24 „	54 kr.
	1 „	„	28 „	—
	½ „	„	29 „	—

und blieb so von 1771—1774.

Von 1766—1793 bestanden die Ausmünzungen ausschließlich in Conventions-Geld und zwar:

Conventions-Thaler 24 kr. und 12 kr. St.	566,207 fl.	31 kr.
Conventions-Sechser und 3 kr. St. mit wenigen ganzen und halben Kreuzern .	377,143 „	47 „
	943,351 fl.	18 kr.

Von 1793—1795. Unter Herzog Ludwig Eugen wurden in großen und kleinen Conventions-Sorten geprägt	21,182 fl.	48 kr.
Von 1795—1797. Unter Herzog Friedrich Eugen in denselben Sorten	20,428 „	57 „
Von 1798—1803. Unter Herzog Fiedrich II. in Conventions-Sorten	10,981 „	30 „
zugleich aber in geringhaltigen Scheide-Münzen	84,122 „	—

1803—4. Die Kurfürstliche Hofbank münzt und bezahlt von

F. M. 493. 2.	6 kr. St. à	30 kr.	246 fl.	33 kr.	4 Hllr.
„ „ 2,561. 5. 9.	3 „ „ „	3 fl. 25 „	8,751 „	15 „	2 „
„ „ 350.	1 „ „ „	1 „ 54 „	665 „	—	—
			9,662 fl.	49 kr.	

wovon aber noch 2,423 fl. 44 kr. für allerlei Kosten abgingen.

1804—5 wurden nach demselben Akkord bezahlt:

für 6 kr.	1,479 fl.	5 kr.	3 Hllr.
„ 3 „	8,588 „	51 „	3 „
„ 1 „	618 „	27 „	—
	10,686 fl.	24 kr.	

1805—6 ebenso bezahlt:

für 6 kr.	2,809 fl.	7 kr.	3 Hllr.
„ 3 „	12,264 „	4 „	4 „
„ 1 „	250 „	10 „	—
	15,323 fl.	44 kr.	1 Hllr.

Ferner wurden gemünzt: 15,063 fl. im 24 Gulden=Fuß bei einem Silber=Preis von 24 fl. 48 kr. Die mehreren näheren Kosten wurden der Hofbank gegen den Ertrag vergütet.

1806—7 Auf gleiche Weise wie oben bezahlt:

für 6 kr.	9,946 fl.	7 kr.	3 Hllr.
„ 3 „	4,735 „	30 „	—
„ 1 „	155 „	44 „	—
	14,832 fl.	21 kr.	3 Hllr.

Ferner im Conventions=Fuß gemünzt, und wie oben behandelt. 310 f. Mk. 3 Lth. 6 Gr.

1807—8 wurden von der Hofbank gemünzt:

24 kr. St. F. M. 10,850. 2. 6 } Conv.=Fuß.
12 kr. „ „ „ 219. }

und ebenfalls die Mehrkosten wegen des höheren Silber=Preises der Hofbank vergütet.

An Schlagschatz wurde bezahlt:

von 6 kr.	15,583 fl.	52 kr.	3 Hllr.
„ 3 „	2,449 „	25 „	4 „
„ 1 „	728 „	58 „	
	18,762 fl.	16 kr.	1 Hllr.

1808—9 wurden Schlagschatz bezahlt

für 6 kr.	13,440 fl.	— kr.
„ 3 „	17,854 „	13 „
„ 1 „	126 „	2 „
	31,420 fl.	15 kr.

24 kr. St. im Conventions=Fuß wurden gemünzt, f. Mk. 3359. 9. 6. und mit der Hofbank besonders verrechnet.

ebenso

1809—10. Convent.=Thlr. 341. 12. 6. 24 kr. St. 2,003. 12.
12 „ „ 88. 8.

Kronenthaler à 13. 16. . . . . 4,216 fl. 6 kr.

An Schlagschatz wurde erhoben:

von 6 kr.	13,948 fl.	52 kr.	
„ 3 „	16,421 „	28 „	
„ 1 „	125 „	43 „	
	30,496 fl.	3 kr.	

wovon aber noch für allerlei Ausgaben 2,628 fl. 47 kr. abgingen.

1810—11. Der Schlagschatz betrug von

6 kr. St.	11,351 fl.	48 kr.
3 kr.	17,073 „	56 „
1 kr.	68 „	24 „
	28,494 fl.	8 kr.

In groben Sorten wurden gemünzt:
F. M. 2,776. 14. Krthlr.
2,891. 9. 24 kr. St.

1811—12. Schlagschatz bezahlt von

6 kr.	11,116 fl.	30 kr.
3 kr.	5,549 „	24 „
1 kr.	289 „	45 „
	16,955 fl.	39 kr.

1812—13. Schlagschatz von

6 kr.	2,154 fl. 22 kr. 3 H.	
3 kr.	1,006 „ 6 „	
1 kr.	2,062 „ 46 „	
	5,223 fl. 14 kr. 3 H.	

in Kronenthalern F. M.	1,656 fl.	4 kr.
24 kr. St.	1,541 „	2 „
12 kr.	103 „	8 „

Für diese letzten 3 Sorten wurde der Hofbank die Hälfte der Ausmünzungs=Kosten vergütet, und zwar

von den Kronenthalern 12 kr.
„ „ 24 kr. St. . 18 „
„ „ 12 kr. St. . 24 „ p. F. M.

1813—14 vermünzt:

F. M. 96. 1. 7. in 3 kr. St.		und dafür 893 fl. 20 kr. Schlagschatz bezahlt.
297. 6. 6. „ 1 kr. „		
148. 1. 2. „ 1/2 kr. „		

1814—15.	F. M. 353. 5. 6. in 1 kr. St.	und dafür 481 fl. 20 kr. bezahlt.
	33. 5. 6. „ 1/2 kr. „	

Für diese 1/2 kr. wurde kein Schlagschatz erhoben.

Ueber diese Ausmünzungen an Gold enthalten die Münz-Rechnungen von $17^{50}/_{51}$ bis $17^{90}/_{91}$ nichts. Im Jahr $17^{90}/_{91}$ lieferte Münz-Wardein Heugelin 350 St. Dukaten zur Herzogl. General-Kasse, gegen 10 kr. Vergütung für das Stück über den Goldwerth von 5 fl. 20 kr. In den Münzcabinetten finden sich Dukaten von 1762 und 1794, von welchen die Münz-Rechnungen nichts enthalten, ebensowenig als von dem unter der Regierung des Königs Friederich ausgemünzten Dukaten und Karolinen oder Friederichsd'or im Gehalt und Werth der Französischen Louisd'or zu 11 fl. Von Dukaten mit Holländischem Gepräge, welche $18^{12}/_{13}$ zu Baarsendungen im Russischen Feldzuge sollen verwendet worden seyn, finden sich die Stempel in der hiesigen Münze zwar vor, die Rechnungen enthalten aber nichts darüber, und sie scheinen daher durch den damaligen Münzmeister Heugelin auf Bestellung im Akkord geliefert worden zu seyn.

Jedenfalls sind die Gold-Ausmünzungen nicht von Bedeutung gewesen.

Die Ausmünzungen in diesem Jahrhundert geschahen bis zum Jahr 1837 nach folgenden Bestimmungen:

Conventionsgeld nach dem Conventions-Fuß.

Kronenthaler nach dem Münz-Fuß von	24 fl.	40 kr.
Sechskreuzer	26 „	40 „
Dreikreuzer und Einkreuzer . . . zu	30 „	—
Halbe Kreuzer . . . . zu	32 „	—

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jäger, Friedrich Gottfried

Beiträge zur Geschichte des Münzwesens in Württemberg

Stuttgart 1840

Num.rec. 35 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10742091-0